

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen.

Der demografische Wandel hat in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen geführt. Diese Entwicklung wird sich künftig fortsetzen, wobei das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2035 werden es nach der im Juli 2019 veröffentlichten 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik voraussichtlich noch etwa 1,92 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sein. Dabei werden im Jahr 2035 etwa 33 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein.

Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken.

Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird. Hinzu kommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen noch immer überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren, damit die Städte und Gemeinden in Thüringen die bereits eingetretenen sowie sich abzeichnenden Herausforderungen für das kommunale Verwaltungshandeln dauerhaft bewältigen können.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Landtag hat am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss steht den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen zur Verfügung.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Landtag während der sechsten Legislaturperiode insgesamt drei Gemeineneugliederungsgesetze verabschiedet. Mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) und dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) wurde das umfangreichste Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene seit den 1990er Jahren umgesetzt. Hierbei konnten viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden sank von 843 (Stand: 31. Dezember 2017) auf 626 (Stand: 31. Dezember 2021).

Trotz der erzielten Erfolge sind die Gemeindestrukturen in Thüringen weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Die in der sechsten Legislaturperiode eingeleitete flächendeckende Gemeindegebietsreform soll daher fortgeführt werden, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden weiter zu stärken und mit den strukturellen Verbesserungen dazu beizutragen, dass die Gemeinden dauerhaft die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs beinhaltet alle aktuell eingereichten Neugliederungsanträge, die aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl entsprechen. Ihnen liegen übereinstimmende Beschlüsse der antragstellenden Städte und Gemeinden zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen zugrunde, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen und im Jahr 2023 umgesetzt werden sollen.

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen der nachfolgend genannten Städte und Gemeinden beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2020. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik. Soweit bei Angaben zu den Einwohnerzahlen von vergrößerten Gemeinden im Jahr 2035 die Einwoh-

nerzahlen von Ortsteilen im Jahr 2035 zu berücksichtigen waren (Fälle von Gemeindeteilungen), hat das Ministerium für Inneres und Kommunales eine eigene Vorausberechnung vorgenommen, da ortsteilbezogene Einwohnerdaten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Hierbei wurde auf die ortsteilbezogenen Einwohnerdaten des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Stand 31. Dezember 2020 zurückgegriffen und der sich hieraus ergebende prozentuale Anteil der Ortsteile an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zu der im Rahmen der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung durch das Landesamt für Statistik für das Jahr 2035 vorausberechneten Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde ins Verhältnis gesetzt.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda ihre Auflösung beschlossen.

Zur Neugliederung der Gebiete dieser Gemeinden haben zunächst die Stadt Dingelstädt im Landkreis Eichsfeld sowie die Gemeinden Anrode und Dünwald im Unstrut-Hainich-Kreis die Eingliederung der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode und der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald in die Stadt Dingelstädt beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt circa 9.670. Mit der beantragten kommunalen Neugliederung ist eine Gebietsänderung des Unstrut-Hainich-Kreises und des Landkreises Eichsfeld verbunden.

Zudem haben im Unstrut-Hainich-Kreis die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Anrode die Eingliederung des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode in die Stadt Mühlhausen/Thüringen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt circa 32.690.

Des Weiteren haben im Unstrut-Hainich-Kreis die Gemeinden Unstruttal, Anrode, Dünwald und Menteroda die Eingliederung der Ortsteile Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode, des Ortsteils Zaurörden der Gemeinde Dünwald sowie der Gemeinde Menteroda in die Gemeinde Unstruttal beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt circa 5.100.

Im Landkreis Greiz haben die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Hartmannsdorf die Auflösung der Gemeinde Hartmannsdorf und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Köstritz beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.310.

Im Landkreis Greiz haben die Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf die Auflösung der Gemeinde Kühdorf und ihre Eingliederung in die Gemeinde Langenwetzendorf beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.320.

Im Landkreis Sömmerda haben die Gemeinden Kindelbrück und Riethgen die Auflösung der Gemeinde Riethgen und ihre Eingliederung in die Gemeinde Kindelbrück unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.540.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Rannstedt die Auflösung der Gemeinde Rannstedt und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Sulza beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.280.

B. Lösung

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung nachgekommen. Im Fall der beantragten kreisübergreifenden Gemeindegliederungen wird eine Änderung der Grenzen der betroffenen Landkreise erforderlich.

Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eines Gesetzes. Das Gleiche gilt nach § 92 Abs. 3 ThürKO für Gebietsänderungen von Landkreisen, falls diese gegen ihren Willen erfolgen und nach § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die Aufhebung der Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden.

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 92 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Landkreise werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sind Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften.

Die freiwilligen Neugliederungen von Gemeinden in der aktuellen Legislaturperiode werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

Artikel 2 dieses Gesetzes knüpft an den in Artikel 1 enthaltenen kommunalen Strukturänderungen an und beinhaltet Folgeänderungen des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes.

C. Alternativen

Alternativ zu diesem Gesetzentwurf könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindegliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Gemeindeneugliederungen einschließlich der sich daraus ergebenden Änderung von Landkreisgrenzen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom Land durch Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen finanziell unterstützt, soweit die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hinzu kommen die in diesem Gesetz vorgesehenen ergänzenden Finanzhilfen in Form von Kompensationszuweisungen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof hat die finanzielle Förderung von Gemeindeneugliederungen durch das Land ausdrücklich als sinnvoll eingestuft und dem Gesetzgeber daher die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Verbesserung ihrer kommunalen Verwaltungsstruktur empfohlen (Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 - Überörtliche Kommunalprüfung, S. 12).

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Gemeindeneugliederungen ergeben sich auf Basis des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen Gesamtkosten in Höhe von etwa 10,2 Millionen Euro. Diese beinhalten Neugliederungsprämien in Höhe von etwa 9,4 Millionen Euro und Strukturbegleithilfen in Höhe von etwa 0,8 Millionen Euro.

Außerdem können Gemeinden in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG durch die Neugliederung einen finanziellen Verlust gegenüber der Summe der Einzelgemeinden ohne Neugliederung erleiden. Für diese Verluste werden an die betroffenen Gemeinden temporäre Kompensationszahlungen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten in Höhe von etwa 83.000 Euro geleistet werden, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

In einem Landkreis ergibt sich durch die Neugliederungen aufgrund dieses Neugliederungsgesetzes ein Verlust an Gemeinden beziehungsweise

se Gemeindeteilen und damit auch an Einwohnerinnen und Einwohnern. Dies führt bei dem betroffenen Landkreis zu geringeren Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und zu geringeren Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlage. Für diese Verluste werden temporäre Kompensationszahlungen geleistet, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern. Die Kompensationsleistungen für den betreffenden Landkreis betragen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten insgesamt etwa 4,7 Millionen Euro.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass unter bestimmten Bedingungen mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Ungeachtet dessen werden die hier vorgeschlagenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Gemeindegebietsreform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 28. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2023
(ThürGNGG 2023)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 2 Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Greiz)
- § 3 Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf (Landkreis Greiz)
- § 4 Gemeinden Kindelbrück und Riethgen (Landkreis Sömmerda)
- § 5 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 6 Weitere Neugliederungen
- § 7 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 8 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 9 Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten
- § 10 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 11 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 12 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 13 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 14 Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden
- § 15 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 16 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 17 Freistellung von Kosten
- § 18 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 19 Haushaltswirtschaft
- § 20 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 21 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda werden aufgelöst.

(2) Die bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis findet eine Auseinandersetzung nach § 15 statt.

(3) Die Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet der Stadt Dingelstädt eingegliedert.

(4) Das Gebiet des Ortsteils Hollenbach der aufgelösten Gemeinde Anrode wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

(5) Die Gebiete der Ortsteile Dörna und Lengefeld der aufgelösten Gemeinde Anrode, das Gebiet des Ortsteils Zaunröden der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda werden in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal eingegliedert. Die Gemeinde Unstruttal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Menteroda.

(6) Die Stadt Dingelstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald. Zwischen den Städten Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie der Gemeinde Unstruttal findet eine Auseinandersetzung nach § 14 statt. Der endgültige Personalübergang richtet sich nach den §§ 9 und 10. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

(7) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Anrode in Bezug auf die Ortsteile Hollenbach, Dörna und Lengefeld als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf die Ortsteile Bickenriede und Zella als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Dünwald in Bezug auf den Ortsteil Zaunröden als Ortsteilverfassung und in Bezug auf die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Menteroda fort.

§ 2

Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Hartmannsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Köstritz eingegliedert. Die Stadt Bad Köstritz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz und über die Auflösung der Verwaltungsgemein-

schaft "Erlbach-Stübnitztal" vom 29. Januar 1996 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hartmannsdorf auf die Stadt Bad Köstritz wird aufgehoben.

§ 3

Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Kühdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Kühdorf keine Anwendung.

(3) Die in § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kühdorf auf die Gemeinde Langenwetzendorf betrifft.

§ 4

Gemeinden Kindelbrück und Riethgen
(Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Riethgen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Kindelbrück eingegliedert. Die Gemeinde Kindelbrück ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 5

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Rannstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rannstedt auf die Stadt Bad Sulza betrifft.

§ 6

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert werden.

dert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 7

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode und um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald erweitert. Neue Stadtratsmitglieder nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt entsprechende Anwendung.

(2) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode erweitert. Neues Stadtratsmitglied nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in dem eingegliederten Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Mühlhausen/Thüringen entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode, um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Menteroda erweitert. Neue Gemeinderatsmitglieder nach Satz 1 können für die aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal um Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald entsprechende Anwendung.

(4) Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hartmannsdorf erweitert.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kühdorf erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Riethgen erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rannstedt erweitert.

(8) Soweit nach diesem Gesetz eine Gemeinde geteilt wird und in mehreren Gemeinden aufgeht, findet § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 8 Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeindegebieten geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestimmungen über die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der nach § 1 Abs. 5 vergrößerten Gemeinde Unstruttal.

(3) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 9 Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden

eingegliedert wird, sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBG anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden zu übernehmen. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Die Sätze 7 bis 10 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Fall des Absatzes 3 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(6) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(7) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(8) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn die hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin beziehungsweise der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende ihrer beziehungsweise seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 10

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, werden in den Dienst der vergrößerten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die vergrößerte Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden eingegliedert wird, werden anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden übernommen. Die an dieser Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entschei-

derung der beteiligten Gemeinden, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindegliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinde zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass hauswirtschaftswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 9 Abs. 7 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 11

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind die Personalräte nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) neu zu wählen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um mehr als ein Fünftel geändert hat oder die regelmäßige Personalratswahl im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG noch nicht stattgefunden hat.

§ 12

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßi-

gen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 13
Übergang und Bestellung der
Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerte Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14
Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes
einer Gemeinde in mehrere Gemeinden

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde mehreren Gemeinden zugeordnet, schließen die aufnehmenden Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes der bisherigen Gemeinde ergeben (Auseinandersetzungsvertrag). Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 9 und 10.

(2) Das Eigentum an Grundstücken der aufgelösten Gemeinde geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung und ungeachtet einer in diesem Gesetz angeordneten Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die aufnehmende Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

(3) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Für die Beteiligung an Unternehmen der aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Gemeinden sind anzuhö-

ren. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 15

Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde ganz oder teilweise aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Landkreise nichts anderes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde oder die Gemeindeteile bislang angehörten, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 16

Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebiets-

körperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 17
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 18
Mitgliedschaft in Zweckverbänden,
Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19
Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden. Abweichend davon erstellt die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden Anrode und Dünwald.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2023 für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2023 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die vergrößerte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Im Fall der Auflösung und Eingliederung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden bestimmen sich die Anteile beziehungsweise die Stellen aus den in Satz 1 genannten Weitergeltungsbestimmungen nach den zwischen den aufnehmenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bestimmen sich die Anteile im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der aufgelösten Gemeinde zur Einwohnerzahl der eingegliederten Gemeindeteile. Stichtag für die Bestimmung der Gesamteinwohner- und Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020. Die Fortgeltung des Stellenplans nach § 61 Abs. 3 ThürKO oder § 13 Abs. 3 ThürKDG erfolgt in Ansehung des in den §§ 9 und 10 geregelten Personalübergangs.

(4) Führt eine vergrößerte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, ganz oder teilweise in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 20

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2023 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2023 bis 2025 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2023 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29

ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 21

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, bei denen sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt die Einwohnerzahl verringert, erhalten in den Jahren 2023 bis 2026 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach den Absätzen 2 und 3. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020.

(2) Im Jahr 2023 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2022. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2022 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2020. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2022 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2022. Für das Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2026 beträgt die Kompensationszahlung 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 22
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Spalte 2 wird das Wort "Rannstedt," gestrichen.
2. In Nummer 7 Spalte 2 wird das Wort "Hartmannsdorf," gestrichen.
3. In Nummer 9 Spalte 2 wird das Wort "Kühdorf," gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das in Artikel 1 enthaltene Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gemeinden ab, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) und das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385). Es stellt den ersten Schritt zur weiteren Umsetzung der Gemeindegebietsreform in der 7. Legislaturperiode dar und beruht auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform wie die drei vorangegangenen Neugliederungsgesetze der 6. Legislaturperiode.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungs-

higkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit von qualifiziertem und spezialisiertem Personal sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314 (etwa 77 Prozent) weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 916 (etwa 54 Prozent) weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz (ThürGNNG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 (Stichtag: 31. Dezember 1999).

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase der Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission "Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen" (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein "Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten" (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnern eingeführt (§ 6 Abs. 5 ThürKO).

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen ist Thüringen noch immer durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten.

Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden der insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. Weitere 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen insgesamt 699 Gemeinden lebten etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die freiwilligen Strukturänderungen, die mit den zurückliegenden drei Gemeindeneugliederungsgesetzen der 6. Legislaturperiode und dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach umgesetzt wurden, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 626 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Aufgaben. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohne-

rinnen und Einwohner. Im Jahr 2020 waren es etwa 490.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft aber fortsetzen.

Nach der im Juli 2019 veröffentlichten 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens von etwa 2,14 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern (Stichtag: 31. Dezember 2018) bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf etwa 1,92 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von rund 13.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung Thüringens. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf etwa 47 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), der gegenwärtig (Stichtag: 31. Dezember 2020) bei etwa 1,19 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern liegt und um mehr als 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahr 2040 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs - anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung - in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Landeseinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen für unterdurchschnittliche Gemeindefinanzkraft) konnten sich nach dem coronabedingten Einbruch im Jahr 2020 bereits im Jahr 2021 erholen und haben das Vorkrisenniveau wieder erreicht. Für die kommenden Jahre liegt die derzeitige Einnahmeprognose auf Basis der Steuerschätzung vom November 2021 für die Jahre bis 2026 etwa auf dem Niveau der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Krise vom Oktober 2019.

Zum Jahr 2020 trat die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft. Diese war nötig geworden, da zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Länderhaushalte bis Ende des Jahres 2019 befristet waren (Finanzausgleichs- und Maßstäbengesetz sowie Entflechtungsgesetz). Mit der Neuregelung konnte für die ostdeutschen Länder zudem eine Anschlussregelung gefunden werden, die einen Einnahmeeinbruch nach dem Auslaufen des Solidarpaktes II verhindert hat.

Trotz der Neuregelung besteht weiterhin ein deutlicher Abstand zu den finanzstarken Ländern, der zukünftig sogar noch ansteigen dürfte. Aufgrund der Veränderungen bei den Ausgleichsmechanismen im Finanzausgleich wirken sich die Veränderungen beim bundesweiten Steueraufkommen oder bei der Einwohnerverteilung volatiler auf Thüringen aus, als im bestehenden Ausgleichssystem.

Derzeit befindet sich die Konjunktur einerseits in einer Erholungs- und Aufholphase nach den Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021. Andererseits verläuft der Aufschwung deutlich gedämpfter, als lange Zeit erwartet. In verschiedenen Teilen der Welt kommt es immer wieder zu einer Zunahme des Corona-Infektionsgeschehens, so dass global gestörte Lieferketten weiterhin zu Materialengpässen und in der Folge zu Produktionseinschränkungen führen. Damit einher gehen auch Preissteigerungen, insbesondere für Importgüter. Die allgemein hohe Unsicherheit wirkt zudem negativ auf Investitionsentscheidungen der Unternehmen, die langfristig das Wirtschaftswachstum bremsen können. Diese Unsicherheiten und damit verbundenen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung werden durch die gegenwärtige geopolitische Lage weiter verschärft. Insofern bestehen derzeit erhebliche Risiken für die weitere Einnahmeentwicklung.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Haushalte der Thüringer Gemeinden konnten durch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen des Landes (sowie des Bundes) mehr als kompensiert werden. Im Ergebnis des Jahres 2020 wiesen die Thüringer Kommunen einen Finanzierungüberschuss von fast 300 Millionen Euro auf. Die bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 lagen trotz der coronabedingten Minder-

einnahmen etwa bei der Gewerbesteuer über denen des Jahres 2019. Gleichzeitig wies der Landeshaushalt im Jahr 2020 ein erhebliches Defizit auf, das nur mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Milliarden Euro finanziert werden konnte. Im Jahr 2021 setzte sich der positive Trend im Bereich der Thüringer Kommunal финанzen ungehindert fort, so dass mit rund 363 Millionen Euro der bislang höchste Finanzierungsüberschuss in der Geschichte Thüringens erzielt werden konnte.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 wird im Zeitraum der Jahre 2022 bis 2026 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden in Thüringen um über 18,2 Prozent beziehungsweise 4,2 Prozent pro Jahr erwartet. Die Einnahmen der Gemeinden steigen damit deutlich dynamischer als die Einnahmen des Landes (+13,4 Prozent beziehungsweise 3,2 Prozent pro Jahr). Dennoch verfügen die Gemeinden des Landes nach wie vor über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westlichen Flächenländer. Im Jahr 2020 standen den Gemeinden Thüringens je Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zum Durchschnitt der Flächenländer etwa 82 Prozent der Einnahmen zur Verfügung.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Zugleich stehen die Gemeinden vor der Herausforderung, Klimaschutzmaßnahmen, wie etwa Klimaschutzkonzepte, Gebäudeenergiekonzepte, Energiemanagement, sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen. Oft sind kleinere Gemeinden dazu aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Kapazitäten nicht beziehungsweise nicht in erforderlichem Umfang in der Lage.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen sind auch die bevorstehende Pensionierungswelle und der Fachkräftemangel weitere Gründe für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Dadurch, dass die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge das Pensions- beziehungsweise Rentenalter erreichen, ist mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch Altersabgänge zu rechnen. Hierdurch stehen auch die kommunalen Verwaltungen vor der Aufgabe, kontinuier-

lich Nachwuchs, auch durch eigene Ausbildung, zu gewinnen und vorhandenes Personal, insbesondere Fachkräfte, langfristig zu binden. In den kommunalen Verwaltungen sind die Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dem Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Ingenieurwesen und Öffentlicher Gesundheitsdienst, entgegenzutreten zu können. Diese Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um der absehbar weiter zunehmenden Konkurrenz anderer Arbeitgeber um Fachkräfte aus den genannten Bereichen begegnen zu können. Dies kann auf absehbare Zeit nur leistungsfähigen Kommunalverwaltungen mit größeren Personalkörpern gelingen, die auch in der Lage sind, unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten zu nutzen und eine zielorientierte Personalentwicklung, auch durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen, verfolgen zu können. Ebenso dürften die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere durch die Ermöglichung einer Kinderbetreuung beziehungsweise durch die Gewährung von Teilzeitarbeit und Formen der flexiblen Arbeit an Bedeutung gewinnen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Diese ergeben sich vor allem aus der notwendigen organisatorischen und personellen Anpassung der Verwaltung.

Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie ein angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen, des Ist-Standes und der bisherigen Erfahrungen aus den kommunalen Neugliederungen der letzten Jahre in Thüringen bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende Gebietsreform auf der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017, S. 45, Az.: VerfGH 61/16).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grund-

legenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (Az.: VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss steht den Gemeinden Thüringens ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung, wobei damit essenzielle - im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene - Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt wurden.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein "Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik" (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben

des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen.

Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen waren.

Das Landesamt für Statistik hat inzwischen mit der im Juli 2019 veröffentlichten 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aktualisierte Daten für die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen vorgelegt, welche auch den Zeitraum bis zum Jahr 2035 umfassen. Diese werden nunmehr herangezogen, soweit im Gesetzentwurf auf künftige Einwohnerzahlen Bezug genommen wird.

Ziel der Gebietsreform ist es, Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,

- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei der Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihren Zusammenschluss oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen (beispielsweise durch Konzentration und/oder bessere Auslastungen von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch effektivere und effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Finanzen, des Personals und der IT),
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,
- höhere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl und die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzu kommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt zwar, dass unter Umständen auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben (beispielsweise großes Gewerbegebiet, Grenze zu Zentralen Orten, wirtschaftlich starke Unternehmen).

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. In diesem Sinne hat auch der Thüringer Rechnungshof im Rahmen seiner aktuellen Prüfungen festgestellt, dass viele Kommunalverwaltungen zu klein sind, um die Anforderungen der Zukunft eigenständig zu erfüllen, insbesondere ausreichend geeignetes Personal einzustellen. Der Rechnungshof plädiert daher für weitere Gemeindefusionen beziehungsweise eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, um eine leistungsfähige kommunale Verwaltung in allen Gegenden Thüringens zu gewährleisten (Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 - Überörtliche Kommunalprüfung, S. 10 und S. 55).

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Az.: LVG 12/08). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 -juris RNr. 172-, Az.: 61/16 sowie vom 18. September 1998 -juris RNr. 117-, Az.: 1/97, 4/97; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 129-, Az.: VGH N 18/14, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission "Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung" vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8.000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollten in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnern). 10.000 Einwohner waren in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sollen kreisangehörige Gemeinden Thüringens eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 aufweisen. Die künftige Gemeindegroße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Thüringer Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (ab Seite 51) auf Nachfolgendes hin:

Die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, ist verfassungsrechtlich zulässig. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine "Regel-Ausnahme"-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt (vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 139-, Az.: VGH N 18/14). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze

zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neben dem Vorrang der Bildung oder Vergrößerung von Einheits- und Landgemeinden sowie der genannten Mindesteinwohnerzahl gelten folgende weitere Leitlinien:

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Entsprechende Neugliederungen können von den Gemeinden beantragt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Gren-

zen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind darüber hinaus weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität (beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten),
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische),
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatz eigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion),
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen).

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der

Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, in der Regel aber langfristig nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist daher kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für

die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür wurden ausführlich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (Drucksache 6/5308) dargelegt. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leis-

tungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiter verfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung in der 6. Legislaturperiode: Zunächst keine pflichtigen Strukturänderungen

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der 6. Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde davon abgesehen, in der 6. Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Die Planungen für pflichtige Strukturänderungen zur flächendeckenden Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, wurden zurückgestellt, um unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umzusetzen.

Die regierungstragenden Parteien streben auch in der 7. Legislaturperiode keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen an. Vielmehr sollen weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund kann der vorliegende Gesetzentwurf das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umsetzen, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Ein vorgeschalteter Zeitraum für freiwillige Neugliederungen begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform auf die Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für spätere pflichtige Neugliederungen gelten.

Mit der freiwilligen Gemeindegebietsreform wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, selbst Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass

Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (§ 2 Abs. 1 ThürKO).

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen. Bei der Bewertung dieser Anträge sind jedoch mögliche Auswirkungen auf die anderen Mitgliedsgemeinden der jeweils betroffenen Verwaltungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum - bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform beziehungsweise der Schaffung leitbildgerechter Strukturen - stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung nicht gerecht werden. So dienen beispielsweise bei der freiwilligen Neugliederung von Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die nicht von allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mitgetragen werden, erfüllende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Instrumente des Übergangs und werden daher weiterhin benötigt. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden insoweit jedoch nicht in Frage gestellt.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien im Zeitraum der freiwilligen Strukturierungen von erheblicher Bedeutung.

So hat im Zuge der freiwilligen Neugliederungen eine große Zahl von Gemeinden Anträge auf Bildung von Strukturen gestellt, die - bezogen auf das Jahr 2035 - eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden, um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die

nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der freiwilligen Strukturänderung nicht genügend oder keine entsprechenden Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, durch die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen würde (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017, S. 64).

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindezusammenschlüsse erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden infolge dieser Maßnahmen weder geschwächt noch in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnergröße von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen eine freiwillige Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren Neugliederungen zu einem späteren Zeitpunkt ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach Abschluss einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts unter den derzeitigen Gegebenheiten freiwillig beschlossenen Neugliederungen nicht umgesetzt werden könnten. Dies könnte für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht werden.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie

nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie stellen in diesem Sinne im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft dar und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späteren zweiten Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von 6.000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die gleichen Maßstäbe gelten auch im Hinblick auf weitere Leitlinien der Gemeindegebietsreform. So ist in Einzelfällen auch die Umsetzung freiwilliger Neugliederungen vorgesehen, die noch nicht zu einer Struktur führen, welche die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann. Diese Neugliederungen stellen ebenfalls einen ersten Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Struktur dar. Das heißt, dass die Neugliederung zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führt, die umliegenden Gemeinden nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden und im Zuge einer späteren weiteren Neugliederung die Verwirklichung einer leitliniengerechten Struktur möglich ist.

Die in diesen Gesetzentwurf aufgenommenen Neugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Neugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1

ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt nach § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die in einigen Fällen erfolgende Aufhebung der Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf eine benachbarte Gemeinde nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde).

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeinde-neugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 werden unter anderem Einwohnerzahlen, die Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner sowie die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen der Gemeinden ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2020. Soweit Einwohnerzahlen der Gemeinden für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik. Angaben zu den Einwohnerzahlen von Ortsteilen beziehen sich auf den Stand 31. Dezember 2020 und beruhen auf einer Mitteilung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes, da diese Daten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Soweit bei Angaben zu den Einwohnerzahlen von vergrößerten Gemeinden im Jahr 2035 die Einwohnerzahlen von Ortsteilen im Jahr 2035 zu berücksichtigen waren (Fälle von Gemeindeteilungen), hat das Ministerium für Inneres und Kommunales eine eigene Vorausberechnung vorgenommen, da ortsteilbezogene Einwohnerdaten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Hierbei wurde auf die ortsteilbezogenen Einwohnerdaten des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Stand 31. Dezember 2020 zurückgegriffen und der sich hieraus ergebende prozentuale Anteil der Ortsteile an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zu der im Rahmen der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung durch das Landesamt für Statistik für das Jahr 2035 vorausgerechneten Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde ins Verhältnis gesetzt.

Der Schuldenstand je Einwohnerin und Einwohner (Landesamt für Statistik "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2020") wird jeweils dem Landesdurchschnitt der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 446,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner gegenübergestellt. Bei dem Wert von 446,51 Euro handelt es sich um einen bereinigten Wert, der die bei den kreisfreien Städten in der Statistik mit abgebildeten Anteile für Kreisaufgaben ausblendet.

Als Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner werden die Steuern (netto) und steuerähnlichen Einnahmen je Einwohnerin und Einwohner aufgeführt, die der Statistik des Landesamtes für Statistik "Steuerein-

nahmen der Gemeinden nach der Art der Steuer in Thüringen" (Stand: 31. Dezember 2020) entnommen sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023)

Zu § 1 (Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal - Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

Zu Absatz 1

Die Gemeinden Anrode (3.125 Einwohnerinnen und Einwohner), Dünwald (2.237 Einwohnerinnen und Einwohner) und Menteroda (1.885 Einwohnerinnen und Einwohner) aus dem Unstrut-Hainich-Kreis werden zum Zweck ihrer Neugliederung aufgelöst.

Die erforderlichen Auflösungsbeschlüsse der Gemeinden liegen vor.

Die für die Auflösung und Neugliederung der Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus den Begründungen zu den Absätzen 2 bis 4.

Zu Absatz 2

Bereits seit vielen Jahren wird in den Gemeinden Anrode und Dünwald die Ausrichtung auf den Landkreis Eichsfeld und eine landkreisübergreifende Neugliederung thematisiert. Hierbei zeigte sich frühzeitig, dass in den Gemeinden kein homogenes Meinungsbild hinsichtlich eines Kreiswechsels besteht, sondern vor allem ortsteilbezogen unterschiedliche Auffassungen vorherrschen.

Im Vorfeld ihrer Neugliederungsbeschlüsse haben die Gemeinden Anrode und Dünwald ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der künftigen Gemeindezuordnung befragt.

Im Rahmen der Bürgerbefragung in der Gemeinde Anrode in der Zeit vom 14. Mai bis zum 30. Mai 2021 sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Bickenriede mit einer Mehrheit von 81,1 Prozent der gültigen Stimmen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Zella mit einer Mehrheit von 85,5 Prozent der gültigen Stimmen für eine Eingliederung in die Stadt Dingelstädt im benachbarten Landkreis Eichsfeld aus. Die Bürgerinnen und Bürger der übrigen drei Ortsteile votierten hingegen mehrheitlich für eine Neugliederung innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises. An der Befragung beteiligten sich insgesamt 89,3 Prozent der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Bei der Bürgerbefragung in der Gemeinde Dünwald in der Zeit vom 22. Juli bis zum 8. August 2021 sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Beberstedt mit einer Mehrheit von 82,3 Prozent der gültigen Stimmen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Hüpstedt mit einer Mehrheit von 54,5 Prozent der gültigen Stimmen ebenfalls für eine Eingliederung in die Stadt Dingelstädt im benachbarten Landkreis Eichsfeld aus. Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Zauröden votierten hingegen mehrheitlich für eine Neugliederung innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises. An der Befragung beteiligten sich 85,4 Prozent der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbefragung hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode am 16. Juni 2021 die Eingliederung der Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella in die Stadt Dingelstädt im Landkreis Eichsfeld beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald entschied sich am 27. Oktober 2021 ebenso unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbefragung für eine kreisübergreifende Eingliederung der Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt in die zum Landkreis Eichsfeld gehörende Stadt Dingelstädt.

Der für diese in Absatz 3 geregelten Eingliederungen erforderliche Wechsel der Gebiete der Ortsteile Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes der Landkreise dar. Die Gebietsänderung ist nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Die maßgeblichen Gründe des öffentlichen Wohls sind die Verflechtungsbeziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeindestrukturen untereinander und gemeinsam zum Landkreis Eichsfeld sowie die Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft durch die Neugliederung der Gemeindestrukturen.

Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall, da die neue Gemeindestruktur keine kreisfreie Stadt tangiert und mit der Erwartung verknüpft ist, dass die Leistungs- und Verwaltungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verbessert wird. Leitbildgerecht sind im Rahmen der gegenwärtigen freiwilligen Neugliederungen Gemeindestrukturen, die dem Ziel dienen, leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürger- nah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Im Interesse der beteiligten Landkreise ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen der Wechsel der Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld hat.

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 beschlossen, dem Wechsel der Gebiete der vier Ortsteile vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld zuzustimmen. Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises hat sich bislang nicht zu der beantragten Neugliederung positioniert.

Die Landkreise werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf schriftlich auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen, mit der sie dem Gesetzgeber ihren Standpunkt ausführlich darlegen können.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange der betroffenen Landkreise ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vergleichsweise größere Spielräume bei der Bestimmung des Hoheitsgebietes von Landkreisen hat. Während räumlicher Bezugspunkt der gemeindlichen Selbstverwaltung die örtliche Gemeinschaft ist, bestimmt der Gesetzgeber das geographische Gebiet der Landkreise anhand überörtlicher Gesichtspunkte, zu

denen vor allem größere geographische Zusammenhänge, landsmannschaftliche und historische Verbindungen und regionale wirtschaftliche Verflechtungen zählen (Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2020, Az.: 45/19, Teil B Abschnitt II Nr. 4 und 6 Buchst. f Doppelbuchst. aa).

Die in Absatz 2 geregelte Kreisgebietsänderung geht maßgeblich auf die religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verbindungen der Gebiete der Ortsteile Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt und ihrer Bevölkerung zum Landkreis Eichsfeld, dessen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern zurück.

Die Ortsteile Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt waren über viele Jahrhunderte bis etwa zum Beginn des 19. Jahrhunderts dem historischen Eichsfeld zugeordnet. In dieser Zeit haben sich viele Gemeinsamkeiten in den Bereichen der Religion, der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der Traditionen und der Mentalität entwickelt, die trotz der inzwischen seit etwa 200 Jahren bestehenden administrativen Trennung zum Teil bis heute fortauern und Grundlage eines Zusammengehörigkeitsgefühls als "Eichsfelder" sind. Charakteristisch ist insbesondere die bis heute überwiegend katholische Religionszugehörigkeit der Bevölkerung, die sich damit deutlich von der Mehrheit der mitteldeutschen Regionen abhebt.

Die Überlegungen in den Gemeinden Anrode und Dünwald hinsichtlich einer Gemeindeneugliederung standen von Beginn an in engem Zusammenhang mit der Frage der territorialen Zugehörigkeit zum historischen Eichsfeld und der Zusammenführung der getrennten Gebiete im heutigen Landkreis Eichsfeld. Mit der Kreisgebietsänderung wird den genannten Verflechtungsbeziehungen Rechnung getragen.

Die Verflechtungen der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald mit der zum Landkreis Eichsfeld gehörenden Stadt Dingelstädt sind entsprechend der Begründung zu Absatz 3 auch in weiteren Bereichen stärker ausgeprägt als die Verflechtungen zu den Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises.

Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der vier Ortsteile mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde Dünwald aktuell nur über 2.237 Einwohnerinnen und Einwohner und unterschreitet damit die in § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 3.000 für eigenständige Gemeinden. Dem hieraus resultierenden Neugliederungsbedarf im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird mit der beantragten Neugliederung abgeholfen.

Der Unstrut-Hainich-Kreis (101.698 Einwohnerinnen und Einwohner, Stand: 31. Dezember 2020) verliert durch die Änderung seines Kreisgebietes ausweislich der aktuellen Daten der Einwohnermeldeämter der Gemeinden Anrode und Dünwald etwa 3.869 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31. Dezember 2020). Dies entspricht einem Anteil von vergleichsweise geringen 3,8 Prozent.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die Kreisgebietsänderung der räumliche und landesplanerische Zusammenhang des Kreisgebietes, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft oder die Fähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben unzumutbar beeinträchtigt werden, sind nicht erkennbar.

Zudem werden die mit dem Gebietsverlust verbundenen wirtschaftlichen Nachteile des Unstrut-Hainich-Kreises durch die in § 21 vorgesehenen Kompensationszahlungen abgedeckt, welche den notwendigen Anpassungsprozess begleiten. Weitere Ausgleichsansprüche des Landkreises können sich gegebenenfalls aus dem nach § 15 vorgesehenen Auseinandersetzungsvertrag ergeben.

Unter Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprinzips wird daher den für die neue Gemeindestruktur und den Kreiswechsel der Gebiete der Ortsteile Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt sprechenden Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls, einschließlich der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der beteiligten Gemeinden und der Stärkung der Stadt Dingelstädt als Zentraler Ort, der Vorrang gegenüber den Gemeinwohlbelangen eingeräumt, die für ein Fortbestehen des Status quo und den Verzicht auf eine Kreisgebietsänderung sprechen.

Zu Absatz 3

Die zum Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode gehörenden Gebiete der Ortsteile Bickenriede (1.430 Einwohnerinnen und Einwohner) und Zella (275 Einwohnerinnen und Einwohner) sowie die zum Gebiet der aufgelösten Gemeinde Dünwald gehörenden Gebiete der Ortsteile Beberstedt (606 Einwohnerinnen und Einwohner) und Hüpstedt (1.558 Einwohnerinnen und Einwohner) werden in das Gebiet der Stadt Dingelstädt (6.834 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Dingelstädt sowie der Gemeinden Anrode und Dünwald liegen vor. Darüber hinaus wurden vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsverträge vorgelegt.

Die in den Absätzen 3 bis 5 geregelten Eingliederungen sind mit einer ortsteilbezogenen Teilung der Gebiete der Gemeinden Anrode und Dünwald verbunden.

Die Gemeinde Anrode wurde durch § 33 des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 23. Dezember 1996 neu gebildet. Sie entstand zum 1. Januar 1997 durch die Auflösung und den Zusammenschluss der bis zu diesem Zeitpunkt der Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West" angehörenden Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Zella sowie der Gemeinde Lengefeld. Der Gesetzgeber ging bei der Bildung der Gemeinde Anrode ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die bestehenden Verflechtungen zwischen den damaligen Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Zella, insbesondere die Zugehörigkeit zum selben Landkreis, die räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten, die vorherige Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West" und weitere historisch gewachsene Strukturen einen Zusammenschluss tragen. Hinsichtlich der damaligen Gemeinde Lengefeld, die einen Beitritt zur Gemeinde Unstruttal beschlossen und beantragt hatte, ging der Gesetzgeber davon aus, dass diese landschaftlich und

infrastrukturell stärker auf die damaligen Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Zella ausgerichtet ist.

Festzustellen ist, dass die seinerzeit neu gebildete Struktur nicht in dem Maße zusammengewachsen ist, wie dies bei der Verabschiedung des Neugliederungsgesetzes im Jahr 1996 erwartet worden war. Im Zuge der seit vielen Jahren stattfindenden Diskussionen über eine weitere Neugliederung der Gemeinde Anrode zeigte sich, dass insbesondere die Frage der Zugehörigkeit zum Eichsfeld beziehungsweise dem Landkreis Eichsfeld und dessen Gemeinden für einen Teil der Bevölkerung eine herausragende Bedeutung aufweist und dabei ortsteilbezogen sehr unterschiedliche Auffassungen vorherrschen. Insoweit wird auf die in der Begründung zu Absatz 2 näher dargelegten Ergebnisse der Bürgerbefragung verwiesen. Den religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verbindungen der Ortsteile der Gemeinde Anrode ist nach heutigem Kenntnisstand und unter Einbeziehung der Entwicklung der vergangenen 25 Jahre eine gewichtigere Bedeutung zuzumessen als dies kurz nach der deutschen Wiedervereinigung und der Errichtung des Landkreises Eichsfeld absehbar war.

Gleiches gilt im Fall der Gemeinde Dünwald. Diese entstand zum 1. Januar 1994 durch die Auflösung und den kreisübergreifenden Zusammenschluss der damaligen Gemeinden Beberstedt und Hüpstedt aus dem früheren Landkreis Mühlhausen sowie der Gemeinde Zauröden aus dem früheren Landkreis Sondershausen nach § 1 der Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Beberstedt, Hüpstedt und Zauröden vom 1. November 1993 (GVBl. S. 704).

Die Erwartung, dass die Gebiete trotz der bisherigen Kreisgrenze nachhaltig zu einer neuen Gemeindestruktur zusammenwachsen, hat sich ebenfalls nicht in dem gewünschten Ausmaß erfüllt. Auch in der Gemeinde Dünwald ist, nicht zuletzt anhand des Ergebnisses der Bürgerbefragung, erkennbar, dass den unterschiedlichen religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verbindungen der heutigen Ortsteile eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Sowohl die Gemeinde Anrode als auch die Gemeinde Dünwald haben nach Maßgabe des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform Neugliederungsbedarf. Für die Gemeinde Dünwald besteht darüber hinaus gesetzlicher Neugliederungsbedarf nach § 46 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 ThürKO, da sie die Mindesteinwohnerzahl von 3.000 für eigenständige Gemeinden unterschreitet. Im Zuge der notwendigen und nunmehr beantragten freiwilligen Neugliederung der Gemeinden kann den unterschiedlichen religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verbindungen ihrer Ortsteile durch deren unterschiedliche Gemeindezuordnung Rechnung getragen werden.

Mit der Eingliederung der Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Dingelstädt auf circa 9.670 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie liegt damit über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Dingelstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Anrode und Dünwald sind derzeit dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen zugeordnet. Die mittelzentrale Ausrichtung der

antragstellenden Gemeinden gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2025 ist unterschiedlich. Die Stadt Dingelstädt ist dem Funktionsraum Leinefelde-Worbis zugeordnet, die Gemeinde Anrode dem Funktionsraum Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Dünwald in bilateraler Weise den Funktionsräumen Mühlhausen/Thüringen und Leinefelde-Worbis.

Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Grundzentrum Dingelstädt durch die Eingliederungen zu stärken.

Zwischen der Stadt Dingelstädt und den Ortsteilen Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie den Ortsteilen Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald bestehen die nachfolgend dargelegten intensiven infrastrukturellen, gesellschaftlichen und historischen Verflechtungsbeziehungen. Die bestehenden religiösen und landsmannschaftlichen Verflechtungen wurden bereits in der Begründung zu Absatz 2 dargestellt.

Das Gebiet der Stadt Dingelstädt grenzt im Norden an die Stadt Leinefelde-Worbis und die Gemeinde Niederorschel und im Westen an die Gemeinden Geisleden und Heuthen, im Osten an die Gemeinden Anrode und Dünwald im Unstrut-Hainich-Kreis sowie im Süden an die Gemeinden Küllstedt und Wachstedt sowie die Gemeinden Anrode und Dünwald im Unstrut-Hainich-Kreis. Die durch die Eingliederung der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald vergrößerte Stadt Dingelstädt weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Die Fläche der neuen Struktur beträgt etwa 105,5 Quadratkilometer und hat eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 17 Kilometern sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 15 Kilometern.

Als Grundzentrum verfügt die Stadt Dingelstädt über Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie umfassende Angebote bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes, die auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden einschließlich der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald genutzt werden können. Die Gemeinden Anrode und Dünwald erfüllen teilweise Versorgungsfunktionen des Grundbedarfs und privater sowie öffentlicher Infrastruktur in lokalem Umkreis.

Die Entfernung zwischen der Stadt Dingelstädt und den südlich von der Stadt liegenden Ortsteilen Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie den Ortsteilen Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald beträgt etwa acht, fünf, sieben beziehungsweise elf Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Dingelstädt von den Ortsteilen Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie den Ortsteilen Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald über die Bundesstraße 247 und die Landesstraßen 2041, 1006, 1008 und 2043 innerhalb von maximal 15 Minuten zu erreichen. Auch durch günstige Busverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit der Stadt Dingelstädt gewährleistet. Der Bahnhof Silberhausen im gleichnamigen Ortsteil der Stadt Dingelstädt und der Bahnhof Dachrieden in der Gemeinde Unstruttal sind für Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt die nächstgelegenen Aufstiegsmöglichkeiten zu Zügen des Regionalverkehrs.

Die antragstellenden Gemeinden sind in einem gemeinsamen, homogenen landschaftlichen Kontext aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen um die Siedlungsteile eingebettet. Die Unstrut durchfließt das Gebiet der antragstellenden Gemeinden in annähernder Nordwest-Südost-Richtung und durchquert dabei Dingelstädt und Zella. Sie stellt

hierbei keine räumliche Barriere dar. Die Gemeinden teilen einen ländlich-dörflichen Charakter.

Zwischen der Stadt Dingelstädt und den Ortsteilen Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie den Ortsteilen Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung arbeiten die Stadt Dingelstädt und die Gemeinden Anrode und Dünwald bereits eng zusammen. Sie sind Mitglieder im Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld mit Sitz in der Ortschaft Helmsdorf der Stadt Dingelstädt und im Wasser- und Abwasserzweckverband Obereichsfeld, dessen Sitz sich in der Stadt Heiligenstadt befindet.

Die Stadt Dingelstädt sowie die Gemeinden Anrode und Dünwald arbeiten zudem in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden zusammen und sind Mitglieder des "Altlastenzweckverbandes Nord-/Ostthüringen".

Durch die gemeinsame Mitgliedschaft der Stadt Dingelstädt und der Gemeinde Dünwald im Heimat- und Verkehrsverein Eichsfeld Touristik e. V. wird das Zusammenwachsen der neu zu gliedernden Strukturen im Tourismusbereich gefördert. Der Verein unterstützt die Wanderwegewarte der Region und begleitet die Entwicklungen rund um konkrete Wanderwege wie dem Eichsfeld-Wanderweg, dem Naturparkweg "Leine-Werra" und dem Pilgerweg "Loccum-Volkenroda".

Im Bereich Sport sowie Gesundheits- und Rehabilitationssport arbeiten die Gemeinden ebenfalls bereits zusammen. Seit dem Jahr 2021 gibt es eine Jugendspielgemeinschaft mit allen Fußballvereinen der Stadt Dingelstädt und dem Sportverein "VfL Hüpstedt e. V. 1982" des Ortsteils Hüpstedt der Gemeinde Dünwald. Weiterhin existiert seit dem Jahr 2017 eine Spielgemeinschaft zwischen der Ortschaft Kreuzebra der Stadt Dingelstädt und dem Ortsteil Zella der Gemeinde Anrode. Seit mehr als zehn Jahren nutzen neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dingelstädt auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Anrode und Dünwald das Fitness- und Gesundheitszentrum Dingelstädt.

Die Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald sind mit 19, fünf, acht beziehungsweise zwölf Vereinen schon jetzt eng mit dem Vereinsleben in der Stadt Dingelstädt verbunden, die über 76 Vereine verfügt.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Bereits jetzt sind gemeindeübergreifende beziehungsweise landkreisübergreifende Alarmierungen festgelegt. So wird die Drehleiter der Stützpunktfeuerwehr Dingelstädt bereits seit dem Jahr 2018 für den Ausrückebereich bis zu den Ortsteilen Hüpstedt und Zaunröden der Gemeinde Dünwald eingesetzt. Durch die Neugliederung sollen auch künftig weitere Synergieeffekte im Bereich der Ausstattung erzielt werden.

Die Stadt Dingelstädt hat insgesamt eine Industrie- und Gewerbefläche von 100 Hektar. Mit circa 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellt die Stadt Dingelstädt zudem einen wichtigen Arbeitsstandort in der Region dar. Mit Industriebetrieben, mittelständischen Firmen, Handwerksbetrieben, Landwirtschaftsbetrieben und Handelseinrichtungen ist die Struktur ausgewogen. Die Eingliederung der vier Ortsteile wird zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen in kleiner Ausdehnung zur Ge-

samtstruktur ergänzen und bietet jeweils kleinere, lokale Arbeitsplatzangebote vor Ort.

Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Bickenriede, Beberstedt und Hüpstedt besuchen das Gymnasium in der Stadt Dingelstädt sowie Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Zella die Grundschule in der Stadt Dingelstädt. In der "Franziskusschule" können geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine Schulausbildung absolvieren. Die im Ortsteil Bickenriede der Gemeinde Anrode bestehende Grundschule sowie die Grundschule und die Gemeinschaftsschule im Ortsteil Hüpstedt der Gemeinde Dünwald werden in die Schulringstruktur im Landkreis Eichsfeld integriert. Die Stadt Dingelstädt verfügt künftig zudem über insgesamt acht Kindertagesstätten in der Kernstadt und in den Ortschaften mit einer Gesamtkapazität von 629 Plätzen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Dingelstädt liegt mit 248,44 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Anrode und Dünwald liegt mit 752,24 Euro beziehungsweise 688,87 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Stadt Dingelstädt 755 Euro, in der Gemeinde Anrode 530 Euro und in der Gemeinde Dünwald 599 Euro. Sie liegen damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Durch die Gemeindeneugliederung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden Anrode und Dünwald aus der Haushaltssicherung kommen und sich so von der gesetzlich vorgesehenen Haushaltskonsolidierung lösen können. Dies eröffnet neue finanzielle Spielräume.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Dingelstädt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach Eingliederung der Ortsteile Bickenriede und Zella der Gemeinde Anrode sowie der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der Gemeinde Dünwald rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die umliegenden Gemeinden und zentralen Orte, insbesondere die Städte Mühlhausen/Thüringen, Heiligenstadt und Leinefelde-Worbis, werden durch die Eingliederung der Gebiete der Ortsteile Bickenriede, Zella, Beberstedt und Hüpstedt in die Stadt Dingelstädt nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die geplante Neugliederung sind insbesondere keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums zu erwarten. Die in die Stadt Dingelstädt eingegliederten Ortsteile der Gemeinden Anrode und Dünwald haben gegenwärtig keine gemeinsamen Gebietsgrenzen mit der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Zu Absatz 4

Der zum Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode gehörende Ortsteil Hollenbach (289 Einwohnerinnen und Einwohner) wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (35.799 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie der Gemeinde Anrode liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Mühlhausen/Thüringen auf circa 32.690. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Anrode einschließlich des Ortsteils Hollenbach ist dem Grundversorgungsbereich dieses Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen grenzt im Norden an die Gemeinden Anrode, Unstruttal und Menteroda und im Westen an die Gemeinde Rodeberg, im Osten an die Gemeinde Körner und die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen sowie im Süden an die Gemeinden Vogtei und Unstrut-Hainich. Die durch die Eingliederung des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode vergrößerte Stadt Mühlhausen/Thüringen weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Die Fläche der neuen Struktur beträgt etwa 135,5 Quadratkilometer.

Als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums weist die Stadt Mühlhausen/Thüringen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden einschließlich des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode sowie überregional genutzt werden.

Die Entfernung zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem nordwestlich von der Stadt liegenden Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode beträgt etwa fünf Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Mühlhausen/Thüringen von dem Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode über die Landesstraße 1006 in etwa zehn Minuten zu erreichen. Durch günstige Busverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit der Stadt Mühlhausen/Thüringen gewährleistet.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode besuchen überwiegend die Gymnasien in der Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie andere weiterführende und berufsbildende Einrichtungen der Stadt.

Mit zahlreichen kleineren Unternehmen des Dienstleistungssektors und mittelständischen Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes, insbesondere der Automobil- und Schienenfahrzeugzulieferung sowie der Leicht-, Elektro- und Elektronikindustrie, stellt die Stadt Mühlhausen/Thüringen zudem einen wichtigen Arbeitsstandort in der Region dar. Vier Gewerbegebiete mit einer Fläche von etwa 155 Hektar wurden

in Mühlhausen/Thüringen erschlossen. Der Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode verfügt über keinen eigenen Gewerbestandort.

Im Bereich des Tourismus nutzen die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode die zahlreichen sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen wie die Thüringentherme, das Sporthotel, den Thuringia Funpark, die Mühlhäuser Museen, die Stadtbibliothek, das Erholungsgebiet am Schwanenteich und die 3K-Theaterwerkstatt.

Die fachärztliche Versorgung der Bevölkerung des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode erfolgt in der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Über das Hufeland Klinikum in Mühlhausen/Thüringen wird die medizinische Versorgung im Krankenhaus sowie die Notfallversorgung sichergestellt.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen nimmt für den Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr wahr.

Historische Bindungen und Verbindungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz bestanden zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode in unterschiedlichen Konstellationen seit Jahrhunderten. Zum Kerngebiet der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen gehörten neben der heutigen Stadt Mühlhausen/Thüringen unter anderem auch der Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode. Das Gebiet ist traditionell evangelisch geprägt. Seit den Jahren 1802 und 1815 waren die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Anrode Teil des Königreichs Preußen. Mit der preußischen Kreiseinteilung im Jahre 1816 entstand der Landkreis Mühlhausen in Thüringen, zu dem unter anderem auch der Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode gehörte.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Mühlhausen/Thüringen liegt mit 210,38 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Anrode liegt mit 752,24 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Mühlhausen/Thüringen 761 Euro je Einwohner und in der Gemeinde Anrode 530 Euro je Einwohner. Sie liegen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Mühlhausen/Thüringen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach der Erweiterung um den Ortsteil Hollenbach der Gemeinde Anrode rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Eingliederung des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode in die Stadt Mühlhausen/Thüringen nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Für sie sind Neugliederungen mit benachbarten Gemeinden weiterhin möglich.

Zu Absatz 5

Die zum Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode gehörenden Ortsteile Dörna (357 Einwohnerinnen und Einwohner) und Lengefeld (794 Einwohnerinnen und Einwohner), der zum Gebiet der aufgelösten Gemeinde

Dünwald gehörende Ortsteil Zauröden (73 Einwohnerinnen und Einwohner) sowie die Gemeinde Menteroda (1.885 Einwohnerinnen und Einwohner) werden in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal (3.065 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Unstruttal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Menteroda.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal liegen vor. Darüber hinaus wurden von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsverträge vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Gemeinde Unstruttal auf circa 5.100 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Unstruttal ist weder im Landesentwicklungsprogramm 2025 noch im Regionalplan Nordthüringen als zentraler Ort ausgewiesen, sondern gemeinsam mit den Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen zugeordnet. Einzelne grundzentrale Funktionen werden durch die Gemeinden wahrgenommen, insbesondere im Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal und in der Gemeinde Menteroda.

Die Eingliederung der Gemeinde Menteroda, der Ortsteile Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode sowie des Ortsteils Zauröden der Gemeinde Dünwald in die Gemeinde Unstruttal stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Zugleich kann mit der freiwilligen Neugliederung dem gegenwärtig bestehenden Neugliederungsbedarf der Gemeinde Dünwald (2.237 Einwohnerinnen und Einwohner) sowie der Gemeinde Menteroda (1.885 Einwohnerinnen und Einwohner) nach § 46 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 ThürKO abgeholfen werden. Beide Gemeinden unterschreiten die gesetzlich vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 3.000 für eigenständige Gemeinden und sind daher nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO verpflichtet, eine Strukturänderung zu beantragen.

Im Rahmen der freiwilligen Neugliederung fehlt den beteiligten Gemeinden derzeit ein weiterer Partner beziehungsweise hinsichtlich der Stadt

Mühlhausen/Thüringen, die einer Eingliederung offen gegenüber steht, die eigene Bereitschaft, um eine größere, leitliniengerechte Gemeinde zu bilden. Perspektivisch ist eine weitere Neugliederung mit einer benachbarten Gemeinde aber möglich. Hierfür kommt primär die Stadt Mühlhausen/Thüringen in Betracht.

Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Das zusammengefasste Gebiet der Gemeinden Unstruttal und Menteroda sowie der Ortsteile Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode und des Ortsteils Zaurörden der Gemeinde Dünwald zeichnet sich durch überwiegend ländliche, kleingliedrige Strukturen aus. Es grenzt im Süden an die Stadt Mühlhausen/Thüringen und im Norden an den Landkreis Eichsfeld, im Westen an die Gemeinde Rodeberg sowie im Osten an den Kyffhäuserkreis. Die Fläche der neuen Struktur beträgt etwa 100 Quadratkilometer und hat eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 23 Kilometern sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 14 Kilometern.

Alle an den Eingliederungen beteiligten Gemeinden gehören dem Unstrut-Hainich-Kreis an. Durch die Eingliederung der Gemeinde Menteroda wird die räumliche Verbindung des Ortsteils Zaurörden der Gemeinde Dünwald mit der Gemeinde Unstruttal geschaffen und dem Neugliederungsbeschluss der Gemeinde Dünwald sowie dem Wunsch der Bevölkerung des Ortsteils Zaurörden nach einer Eingliederung in die Gemeinde Unstruttal sowie dem Verbleib im Unstrut-Hainich-Kreis Rechnung getragen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Unstruttal und den Ortsteilen Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode, dem Ortsteil Zaurörden der Gemeinde Dünwald sowie der Gemeinde Menteroda beträgt etwa neun, sechs, 14 beziehungsweise 13 Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Gemeinde Unstruttal von den Ortsteilen Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode, dem Ortsteil Zaurörden der Gemeinde Dünwald sowie der Gemeinde Menteroda über die Bundesstraße 247 und die Landesstraßen 2035, 2038, 1015, 1032 und 2041 sowie die Kreisstraße 504 in ungefähr zehn, fünf, 17 beziehungsweise 15 Minuten zu erreichen. Ein weit verzweigtes Netz aus land- und forwirtschaftlichen Wegen bietet eine zusätzliche Verkehrsanbindung der einzelnen Ortsteile untereinander.

Im öffentlichen Personennahverkehr bestehen überwiegend gute Verbindungen zwischen den beteiligten Gemeinden beziehungsweise deren Ortsteilen. So gibt es über eine Regionallinie Anbindungen vom Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal zu den Ortsteilen Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode; auch die Ortsteile Kleinkeula und Sollstedt der Gemeinde Menteroda sowie der Ortsteil Zaurörden der Gemeinde Dünwald sind über eine Regionallinie vom Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal aus erreichbar. Eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Menteroda der Gemeinde Menteroda und dem Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal besteht bisher nicht unmittelbar, sondern nur über die Stadt Mühlhausen/Thüringen. Die antragstellenden Gemeinden haben jedoch darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, die Vernetzung der Ortsteile im Rahmen der Fortschreibung und Anpassung des Nahverkehrsplans des Unstrut-Hainich-Kreises weiter zu verbessern. Zudem haben die Gemeinden vertraglich festgelegt, nach der Neugliederung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Ortsteil Menteroda eine Außenstelle der Gemeindeverwaltung vorzuhalten.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit.

Dies betrifft insbesondere die derzeitigen Zweckverbandsstrukturen im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung. So gehören dem Trinkwasserzweckverband "Mühlhausen und Unstruttal" unter anderem die Gemeinde Unstruttal mit den Ortsteilen Ammern, Reiser und Dachrieden sowie die Gemeinde Menteroda mit dem Ortsteil Menteroda an. Mitglieder des Wasserleitungsverbands "Ost-Obereichsfeld" sind die Gemeinde Unstruttal mit den Ortsteilen Horsmar und Kaisershagen, die Gemeinde Menteroda mit den Ortsteilen Kleinkeula und Sollstedt, die Gemeinde Dünwald mit dem Ortsteil Zauröden und die Gemeinde Anrode mit den Ortsteilen Dörna, Hollenbach und Lengefeld. Dem Abwasserzweckverband "Mühlhausen und Umland" gehören unter anderem die Gemeinde Unstruttal mit den Ortsteilen Ammern, Dachrieden, Eigenrode, Kaisershagen und Reiser sowie die Gemeinde Menteroda mit den Ortsteilen Menteroda, Kleinkeula und Sollstedt an. Mitglieder des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" sind die Gemeinde Anrode mit den Ortsteilen Dörna, Hollenbach und Lengefeld, die Gemeinde Unstruttal mit dem Ortsteil Horsmar und die Gemeinde Dünwald mit dem Ortsteil Zauröden.

Im Bereich der Gewässerunterhaltung ist die Mehrheit der zukünftigen Ortsteile der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden im Gewässerunterhaltungsverband Obere Unstrut - Notter mit Sitz in der Stadt Mühlhausen/Thüringen organisiert. Lediglich die Ortsteile Menteroda, Urbach und Kleinkeula sowie Zauröden der zukünftigen Gemeinde Unstruttal sind Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband "Helbe" mit Sitz in der Stadt Ebeleben im Kyffhäuserkreis.

Des Weiteren findet bereits eine Zusammenarbeit der Gemeinden Unstruttal und Menteroda im Bereich der Bauhöfe durch eine gegenseitige Techniknutzung statt.

Im Bereich der Verwaltungen existiert eine Zusammenarbeit der Beschäftigten zum Zweck des fachlichen Erfahrungsaustauschs. Auch personelle Hilfen bei der Bewältigung von Verwaltungstätigkeiten haben sich etabliert.

Die Gemeinde Unstruttal bietet die Möglichkeit einer ortsnahen Schulbildung von der Grundschule bis zur weiterführenden Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode besuchen bereits die Grundschule und die Regelschule in der Gemeinde Unstruttal. Mit Blick auf die Gemeinschaftsschule Menteroda erwarten die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden neue Synergieeffekte, etwa durch gemeinsam gestaltete Schulprojekte.

Die in der Gemeinde Unstruttal bestehenden Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote werden auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der eingegliederten Gebiete genutzt.

Die Gemeinden Unstruttal und Menteroda sowie der Ortsteil Lengefeld der Gemeinde Anrode verfügen insgesamt über eine Gewerbefläche von 63,76 Hektar, wovon 56,84 Hektar belegt sind. Die ansässigen Firmen bieten zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren besteht eine enge kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden beziehungsweise ihren Ortsteilen.

Die Angebote der örtlichen Vereine, wie Sport-, Heimat- und Bergmannsvereine sowie Chöre, werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern auch gemeindeübergreifend genutzt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Unstruttal liegt mit 170,01 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Anrode und Dünwald liegt mit 752,24 Euro beziehungsweise 688,87 Euro über diesem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Menteroda ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Gemeinde Unstruttal 776 Euro, in der Gemeinde Anrode 530 Euro, in der Gemeinde Dünwald 599 Euro und in der Gemeinde Menteroda 666 Euro. Sie liegen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Vergrößerung der Gemeinde Unstruttal gesteigert werden kann.

Da die Gemeinden Unstruttal, Anrode und Menteroda unmittelbar an die Große kreisangehörige Stadt Mühlhausen/Thüringen angrenzen, sind die Belange der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen.

Ein dringender, vorrangiger Eingliederungsbedarf der Stadt Mühlhausen/Thüringen hinsichtlich der in die Gemeinde Unstruttal eingegliederten Gebiete ist nicht erkennbar. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen wurde bereits im Zuge der Eingliederung des Gebietes der aufgelösten Gemeinde Weinbergen zum 1. Januar 2019 strukturell gestärkt. Sie verzeichnete hierdurch einen Flächenzuwachs von etwa 50 Prozent und gewann circa 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner hinzu. Eine weitere, wenn auch in ihrem Umfang begrenzte Stärkung der Stadt Mühlhausen/Thüringen erfolgt mit der in Absatz 4 enthaltenen Eingliederung des Gebietes des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode. Im Übrigen bestehen für die Stadt Mühlhausen/Thüringen noch ausreichend Möglichkeiten für eine künftige weitere Stärkung durch die Eingliederung von angrenzenden Gemeinden.

Durch die Vergrößerung der an die Stadt Mühlhausen/Thüringen angrenzenden Gemeinde Unstruttal werden auch unter Berücksichtigung der Stadt-Umland-Beziehung die Funktionsfähigkeit der Stadt Mühlhausen/Thüringen als zentraler Ort und die Entwicklungsperspektiven der Stadt nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Zwar führt die Vergrößerung der Gemeinde Unstruttal zu einer Stärkung des überwiegend ländlichen Raums in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Mühlhausen/Thüringen, der ebenfalls enge Verflechtungsbeziehungen zur Stadt aufweist. Hierdurch kann gegebenenfalls ein Konkurrenzverhältnis zwischen Stadt und Umland, etwa bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder der Ausweisung von Baugebieten und dem Zuzug neuer Einwohnerinnen und Einwohner entstehen beziehungsweise verstärkt werden, da Gemeinden im nahen Umland von Mittel- und Oberzentren typischerweise von der Attraktivität des zentra-

len Ortes profitieren. Dies kann gegebenenfalls auch Nachteile für den zentralen Ort mit sich bringen.

Mit Blick auf die Größenverhältnisse der beteiligten Gebietskörperschaften und die geringe Einwohnerzahl der in Richtung der Gemeinde Unstruttal neu zu gliedernden und an die Stadt Mühlhausen/Thüringen derzeit beziehungsweise künftig grenzenden Ortsteile Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode sowie der Gemeinde Menteroda von insgesamt etwa 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist jedoch nicht erkennbar, dass durch die beantragte Neugliederung die Große kreisangehörige Stadt Mühlhausen/Thüringen unzumutbar geschwächt oder in ihrer Entwicklung gehindert wird.

Gegen eine unzumutbare Beeinträchtigung der Entwicklungsperspektiven der Stadt Mühlhausen/Thüringen spricht des Weiteren, dass die Stadt aktuell und in den Folgejahren Gewerbe- beziehungsweise Industriestandorte entwickelt.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die vergrößerte Gemeinde Unstruttal bei ihren künftigen Planungen und Maßnahmen die berechtigten Interessen ihrer Nachbarkommune hinreichend berücksichtigen und insbesondere die Gemeinde Unstruttal den eigenen Bedarf der Gemeinde sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nicht überschreitet.

Im Übrigen führt die Vergrößerung der Gemeinde Unstruttal noch nicht zu einer leitliniengerechten Struktur. Sie stellt zunächst einen ersten Schritt im Sinne des Leitbildes dar und ist daher nach Maßgabe des § 6 noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Da für eine weitere Neugliederung der Gemeinde Unstruttal zu einem späteren Zeitpunkt primär die Stadt Mühlhausen/Thüringen in Betracht kommt, wird die Gefahr einer nachhaltigen Fehlentwicklung des Stadt-Umland-Verhältnisses zu Lasten der Stadt Mühlhausen/Thüringen als gering angesehen.

Gleichzeitig entspricht die Eingliederung der Ortsteile Dörna und Lengefeld der Gemeinde Anrode, des Ortsteils Zauröden der Gemeinde Dünwald sowie der Gemeinde Menteroda in die Gemeinde Unstruttal dem Willen der beteiligten Gemeinden beziehungsweise der Einwohnerinnen und Einwohner. Die im Rahmen der freiwilligen Neugliederung vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden werden mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Ein Verzicht auf die beantragte Neugliederung hätte nach Maßgabe des derzeit geltenden Freiwilligkeitsprinzips zur Folge, dass die von den beteiligten Gemeinden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angestrebte Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft nicht erreicht wird und dem gesetzlichen Neugliederungsbedarf der Gemeinden Dünwald und Menteroda nach § 46 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 ThürKO nicht im Sinne des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform durch die Bildung einer größeren Gemeindestruktur Rechnung getragen werden kann. Zudem würde ein Verzicht auf die in Absatz 5 geregelten Eingliederungen in die Gemeinde Unstruttal nach Maßgabe des Freiwilligkeitsprinzips im hier vorliegenden Fall einer Gemeindeteilung dazu führen, dass auch die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Eingliederungen in die Stadt Dingelstädt und die Stadt Mühlhausen/Thüringen nicht umsetzbar wären.

Den Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls, die für die freiwillig beantragte Neugliederung sprechen, wird daher der Vorrang vor den Ge-

meinwohlbelangen eingeräumt, die für den Verzicht auf die beantragte Neugliederung sprechen.

Sonstige benachbarte Gemeinden der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden werden durch die Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Zu Absatz 6

Die Stadt Dingelstädt wird zur Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald bestimmt, da die Stadt Dingelstädt jeweils den größten Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der aufgelösten Gemeinden aufnimmt. Zudem haben die aufnehmenden Gemeinden, die Städte Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt sowie die Gemeinde Unstruttal, im Rahmen ihrer bereits geschlossenen koordinationsrechtlichen Vereinbarungen zu den Rechtsfolgen der Neugliederungen zugrunde gelegt, dass die Stadt Dingelstädt voraussichtlich Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Anrode und Dünwald sein wird.

Zu Absatz 7

§ 45 Abs. 8 und § 45 a Abs. 11 ThürKO sehen vor, dass bei der Bildung oder Erweiterung einer Gemeinde beziehungsweise Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilbeziehungsweise Ortschaftsverfassung eingeführt ist und zugleich der bisherige Bürgermeister sowie die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinde für den Rest ihrer Amtszeiten in die Ämter des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und der Ortsteil-/Ortschaftsratsmitglieder übergeleitet werden. Diese Regelungen sind im Fall einer Gemeindeteilung nicht sinnvoll anwendbar, da das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht als Ganzes in eine neue Gemeindestruktur überführt wird.

In Anlehnung an die Regelungen des § 45 Abs. 9 und des § 45 a Abs. 12 ThürKO und deren bisherige Anwendung durch den Gesetzgeber ist den Gemeinden jedoch auch im Fall einer Gemeindeteilung die Möglichkeit zu gewähren, durch eine Regelung im Neugliederungsgesetz Einfluss auf die unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Neugliederung für die eingegliederten Gebiete geltende Ortsteilbeziehungsweise Ortschaftsverfassung zu nehmen.

Die an den Neugliederungen nach den Absätzen 3 bis 5 beteiligten Gemeinden haben beantragt beziehungsweise in den vorgelegten Neugliederungsverträgen festgelegt, dass die gemäß den Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Organe in die jeweils aufnehmenden Städte Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt sowie die Gemeinde Unstruttal übergeleitet werden sollen.

Zur Umsetzung dieses Antrags ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinden für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats in Bezug auf die jeweils eingegliederten Ortsteile - je nach aufnehmender Gemeinde - als Ortsteil- oder Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Zu § 2 (Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf - Landkreis Greiz)

Zu Absatz 1

Die Gemeinde Hartmannsdorf (343 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Bad Köstritz (3.461 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Bad Köstritz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die Stadt Bad Köstritz ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen zusammen mit der Gemeinde Crossen an der Elster im Saale-Holzland-Kreis als kreisübergreifendes funktionsteiliges Grundzentrum ausgewiesen. Die von der Stadt Bad Köstritz nach § 51 ThürKO erfüllte Gemeinde Hartmannsdorf ist dem Grundversorgungsbereich Bad Köstritz/Crossen an der Elster zugeordnet.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.310. Die vergrößerte Stadt Bad Köstritz wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Hartmannsdorf stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeindestruktur beteiligen wollen. Perspektivisch sind jedoch weitere Neugliederungen mit benachbarten Gemeinden möglich. Hierfür kommen neben der von der Stadt Bad Köstritz nach § 51 ThürKO erfüllten Gemeinde Caaschwitz (642 Einwohnerinnen und Einwohner) aufgrund der Randlage der Stadt Bad Köstritz im Landkreis Greiz und der raumstrukturellen Gegebenheiten vor allem die Gemeinde Crossen an der Elster (1.545 Einwohnerinnen und Einwohner) sowie weitere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Heideland-Elstertal-Schkölen" im Saale-Holzland-Kreis in Betracht, die dem kreisübergreifenden Grundversorgungsbereich Bad Köstritz/Crossen an der Elster zugeordnet sind.

Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Hartmannsdorf in die Stadt Bad Köstritz erscheint insoweit auch aus raumordnerischer Perspektive sachgerecht, da sie dem Erfordernis einer Stärkung des funktionsteiligen Grundzentrums Bad Köstritz/Crossen an der Elster sowie des ländlichen Raums zwischen dem Oberzentrum Gera und dem Mittelzentrum Eisenberg Rechnung trägt.

Die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Hartmannsdorf sind benachbart und weisen vielfältige infrastrukturelle, gesellschaftliche, verwaltungsmäßige und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Das Stadtzentrum von Bad Köstritz ist vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde Hartmannsdorf etwas mehr als drei Kilometer entfernt und mit dem motorisierten Individualverkehr über die Landesstraßen 1075 und 2323 in etwa fünf Minuten erreichbar.

Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr zwischen der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf wird über mehrmals täglich verkehrende Busverbindungen durch die RVG Regionalverkehr Gera/Land mit der Linie 205 mit einer Fahrtzeit von etwa zehn Minuten bedient.

Zwischen der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf besteht eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung, da die Stadt Bad Köstritz bereits seit dem Jahr 1996 als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Hartmannsdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Die Stadt Bad Köstritz übernimmt als Grundzentrum zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung. Insbesondere die beiden Supermärkte, die medizinische Grundversorgung durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und Physiotherapien sowie die Freizeitangebote im Bereich der örtlichen Vereine, des Freizeit- und Erholungsbades, des Leichtathletikstadions und der Kurt-Leopold-Sportstätte werden auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hartmannsdorf rege genutzt.

Die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Hartmannsdorf sind im Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" organisiert und gehören dem Gewässerunterhaltungsverband "Weiße Elster/Saarbach" an. Des Weiteren arbeiteten beide Gemeinden am regionalen Entwicklungskonzept "Gemeindliches Entwicklungskonzept Entwicklungsraum Elstertal" (2017) mit. Zur Sicherung der Aufgaben im Brandschutz und zur gegenseitigen Hilfe arbeiten die Freiwilligen Feuerwehren beider Kommunen eng zusammen.

Die Stadt Bad Köstritz verfügt über eine Grundschule, eine Regelschule und eine Förderschule mit Jugendförderzentrum. Die Kinder der Gemeinde Hartmannsdorf besuchen die Bad Köstritzer Kindertagesstätte "Bummi".

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Bad Köstritz 849 Euro und liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro. In der Gemeinde Hartmannsdorf liegt die Pro-Kopf-Verschuldung mit sechs Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner liegen in der Stadt Bad Köstritz mit 1.142 Euro über und in der Gemeinde Hartmannsdorf mit 617 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Vergrößerung der Stadt Bad Köstritz gesteigert werden kann.

Die Nachbargemeinden der Gemeinde Hartmannsdorf werden durch deren Eingliederung in die Stadt Bad Köstritz nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung oder weitere Stärkung.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die kreisfreie Stadt Gera, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen ist. Zwar besteht eine gemeinsame Gebietsgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Gera und der Gemeinde Hartmannsdorf. Jedoch stellt die Autobahn A4 eine erhebliche räumliche Barriere dar, die nicht durch eine direkt verlaufende oder tangierende Straße in ähnlich kurzer Zeit überwunden werden kann wie die Strecke zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz. Zudem sprechen die verwaltungsstrukturelle Verflechtung der Gemeinde Hartmannsdorf mit der Stadt Bad Köstritz und ihre raumstrukturelle Zugehörigkeit gegen eine Eingliederung in die kreisfreie Stadt Gera.

Zu Absatz 2

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz vom 29. Januar 1996 (GVBl. S. 26) bestimmt, dass die Stadt Bad Köstritz für die Gemeinde Hartmannsdorf die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (erfüllende Gemeinde) wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Hartmannsdorf ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu § 3 (Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf - Landkreis Greiz)

Zu Absatz 1

Die Gemeinde Kühdorf (60 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Langenwetzendorf (4.065 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinde Langenwetzendorf und der Gemeinde Kühdorf liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.320. Die vergrößerte Gemeinde Langenwetzendorf wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Die Gemeinde Langenwetzendorf ist nicht als zentraler Ort ausgewiesen, sondern bildet nach dem Regionalplan Ostthüringen mit der Gemeinde Kühdorf und weiteren Gemeinden einen überlappenden Grundver-

sorgungsbereich mit den Städten Greiz (Mittelzentrum) und Zeulenroda-Triebes (Mittelzentrum).

Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Kühdorf stellt jedoch einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und trägt zur Entwicklung einer leitliniengerechten Struktur bei.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeindestruktur beteiligen wollen. Perspektivisch sind jedoch weitere Neugliederungen mit verschiedenen benachbarten Gemeinden möglich. Hierfür kommt zunächst die von der Gemeinde Langenwetzendorf ebenfalls erfüllte Stadt Hohenleuben (1.388 Einwohnerinnen und Einwohner) in Betracht.

Die Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Seit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Leubatal" und der Eingliederung der Mitgliedsgemeinden Hain, Lunzig, Neugersdorf und Wildetaube in die Gemeinde Langenwetzendorf mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 wird die Gemeinde Kühdorf von dem Gemeindegebiet Langenwetzendorfs vollständig umschlossen. Mit der Eingliederung der Gemeinde Kühdorf in die Gemeinde Langenwetzendorf wird das Gemeindegebiet sinnvoll zusammengeführt.

Die Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf weisen vielfältige infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen dem Zentrum der Ortslage Langenwetzendorf und der Gemeinde Kühdorf beträgt straßenseitig je nach Fahrtroute etwa vier bis sieben Kilometer. Der Sitz der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf ist straßenseitig etwa fünf Kilometer von der Gemeinde Kühdorf entfernt.

Verwaltungsseitig verbindet die Gemeinde Kühdorf und die Gemeinde Langenwetzendorf die seit dem 31. Dezember 2013 bestehende Zusammenarbeit in Form der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kühdorf durch die Gemeinde Langenwetzendorf nach § 51 ThürKO.

Die Gemeinde Langenwetzendorf übernimmt zudem zahlreiche Funktionen der Daseinsvorsorge in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt,

Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur und Verwaltung. Insbesondere werden der Supermarkt, Bäcker, Fleischer, Ärzte und die Apotheke in der Gemeinde Langenwetzendorf auch durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kühdorf frequentiert. Auch die Nutzung von Freizeitangeboten wie Freibad, Begegnungsstätten und Kultursäle erfolgt gemeindeübergreifend. Zwischen den Kirchengemeinden ist eine sehr gute Zusammenarbeit vorhanden. Der Langenwetzendorfer Ortsteil Hainsberg gehört zur Kirchengemeinde Kühdorf. Zudem bestehen traditionelle Beziehungen unter den mehr als 30 örtlichen Vereinen.

Die Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf sind Mitglieder im Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz sowie im Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida.

In der Gemeinde Langenwetzendorf befindet sich die Grundschule für die Kinder der Gemeinde Kühdorf (Ortsteil Naitschau) sowie eine Realschule, die auch für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der einzugliedernden Gemeinde Kühdorf zuständig ist.

Mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Linienverkehr wurde für beide Gemeinden die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz betraut.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Langenwetzendorf 118 Euro und in der Gemeinde Kühdorf 101 Euro. Sie liegt damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner liegen in der Gemeinde Langenwetzendorf mit 746 Euro und in der Gemeinde Kühdorf mit 301 Euro jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Kühdorf in die Gemeinde Langenwetzendorf gesteigert werden kann.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kühdorf in die Gemeinde Langenwetzendorf wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten Gemeinden einschließlich der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes haben, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 jeweils als Mittelzentrum ausgewiesen sind. Da das Gebiet der Gemeinde Kühdorf vollständig von der Gemeinde Langenwetzendorf umschlossen ist, stellt die Gemeinde Kühdorf für andere Gemeinden keine sinnvolle Neugliederungsoption dar.

Zu Absatz 2

Im Neugliederungsvertrag der Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf ist vereinbart, dass § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Kühdorf nicht zur Anwendung kommen soll und hierzu ein entsprechender Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO gestellt wird. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Kühdorf soll künftig zwar einen Ortsteil der Gemeinde Langenwetzendorf bilden, aber keine eigene Ortsteilverfassung erhalten.

Die Bestimmung des Absatzes 2 dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Zu Absatz 3

In § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) ist bestimmt, dass die Gemeinde Langenwetzendorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Kühdorf und die Stadt Hohenleuben die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 Thür-KO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Kühdorf ist diese Bestimmung aufzuheben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kühdorf auf die Gemeinde Langenwetzendorf betrifft. Da die Stadt Hohenleuben sich nicht neu gliedert, hat die gesetzliche Norm für diese weiterhin Bestand.

Zu § 4 (Gemeinden Kindelbrück und Riethgen - Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Riethgen (247 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Kindelbrück (3.803 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Kindelbrück ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück".

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinde Kindelbrück und der Gemeinde Riethgen liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.540. Die vergrößerte Gemeinde Kindelbrück wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" ist zudem kein Zentraler Ort ausgewiesen. Die Mitgliedsgemeinden liegen im Grundversorgungsbereich Weißensee. Die Stadt Weißensee ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Eingliederung der Gemeinde Riethgen in die Gemeinde Kindelbrück stellt jedoch einen weiteren Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar.

Die Gemeinde Kindelbrück wurde am 1. Januar 2019 durch Zusammenschluss der ehemaligen Stadt Kindelbrück und der ehemaligen Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" neu gebildet.

Bereits in der Gesetzesbegründung zu dieser Neugliederung (Drucksache 6/6060) wurde auf die weiteren Neugliederungsmöglichkeiten mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück", den Gemeinden Büchel, Griefstedt, Günstedt und Riethgen sowie mit der benachbarten Stadt Weißensee hingewiesen. Eine leitliniengerechte Neugliederung wäre in dieser Form möglich.

Die Gemeinden Büchel (234 Einwohnerinnen und Einwohner), Griefstedt (252 Einwohnerinnen und Einwohner) und Günstedt (720 Einwohnerinnen und Einwohner) sowie die Stadt Weißensee (3.634 Einwohnerinnen und Einwohner) wollen sich bis jetzt nicht an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen. Die Option eines Zusammenschlusses besteht perspektivisch aber weiterhin. Vor allem ein Zusammenschluss

mit der Stadt Weißensee würde eine Stärkung des Grundzentrums Weißensee eröffnen. Die Gemeinden der gesamten Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" sind bereits dem Grundversorgungsbereich Weißensee zugeordnet, was auf weiterführende Verflechtungen der Gemeinden in diese Richtung hinweist.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinde Kindelbrück und der Gemeinde Riethgen werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen weiteren Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Die Gemeinde Kindelbrück und die Gemeinde Riethgen verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Im Ortsteil Kindelbrück der Gemeinde Kindelbrück befinden sich das Rathaus der Gemeinde sowie der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück". Die Gemeinde Riethgen ist mit dem Ortsteil Kindelbrück über die Landesstraße 2134 und die Bundesstraße 86 verbunden. Die straßenseitige Entfernung zwischen beiden Gemeinden beträgt nur etwa 3,5 Kilometer. Im Ortsteil Kindelbrück gibt es eine zentrale Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs mit entsprechenden Verbindungen zu den anderen drei Ortsteilen und zur 14 Kilometer entfernten Stadt Sömmerda.

Die Gemeinde Riethgen ist seit dem Jahr 1991 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" und weist daher eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung mit der Gemeinde Kindelbrück und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf.

In der Gemeinde Kindelbrück befinden sich auf kürzestem Weg alle notwendigen Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs. Mehrere Ärzte beziehungsweise Zahnärzte, eine Apotheke, eine Paketannahmestelle, eine Bank und eine Tankstelle ergänzen das Versorgungsangebot. Arbeitsplätze gibt es in den zahlreichen klein- und mittelständischen Unternehmen in der Gemeinde Kindelbrück sowie in den Städten Sömmerda, Kölleda und Weißensee. Außerdem gibt es Arbeitsplätze in Landwirtschaftsbetrieben in der Gemeinde Kindelbrück und der Region.

Die Gemeinde Kindelbrück und die Gemeinde Riethgen sind Mitglieder des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken". Die Gemeinde Kindelbrück hat die Abwasserentsorgung auf den Abwasserzweckverband "Finne" übertragen. Die Gemeinde Riethgen betreibt bis jetzt die Abwasserentsorgung selbst.

Beide Gemeinden sind Mitglieder im Kommunalen Energiezweckverband Thüringen und haben einen Antrag auf Übernahme der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der gemeindlichen Breitbandversorgung mittels Glasfaser beziehungsweise zukünftiger neuer Technologien beim Kommunalen Energiezweckverband Thüringen gestellt.

In den vier Ortsteilen der Gemeinde Kindelbrück gibt es Kindertagesstätten mit insgesamt etwa 180 Betreuungsplätzen. Die fünfte Kindertagesstätte wird in der Gemeinde Günstedt betrieben, dort wird der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für die Gemeinde Riethgen und die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" sichergestellt.

In der Gemeinde Kindelbrück befindet sich die staatliche Grundschule, die auch von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Riethgen besucht wird. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in den Städten Weißensee und Sömmerda.

In den vier Ortsteilen der Gemeinde Kindelbrück gibt es Sportstätten mit Fußballplätzen und entsprechenden Vereinsheimen. Das "Vereinsbad" im Besitz der "Sport- und Spielgemeinschaft Kindelbrück e. V." wird von der Gemeinde Kindelbrück gefördert und ergänzt das Freizeitangebot, auch für die Gemeinde Riethgen.

In der Gemeinde Kindelbrück und in der Gemeinde Riethgen befinden sich Feuerwehrrhäuser. Die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und allgemeine Hilfeleistungen werden von dort durch freiwillige Feuerwehren abgesichert. Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kindelbrück erfüllt auch Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes gemeinsam mit der Feuerwehr Weißensee. Sie sind als Stützpunktfeuerwehr im Norden des Landkreises Sömmerda aufgestellt.

Die Ortsteile Bilzingsleben und Kannawurf der Gemeinde Kindelbrück gehörten vom Jahr 1952 bis zum Jahr 1990 zum Bezirk Halle. Trotzdem bestand schon immer eine historische und wirtschaftliche Beziehung zur ehemaligen Stadt Kindelbrück. Auch der Ortsteil Frömmstedt der heutigen Gemeinde Kindelbrück und die Gemeinde Riethgen als direkte Nachbarn im gleichen Landkreis pflegten diese Beziehungen zur ehemaligen Stadt Kindelbrück. Die Verflechtungen finden sich in allen soziokulturellen und zivilgesellschaftlichen Bereichen, unabhängig von den sich ändernden administrativen Grenzen.

Die Gemeinden Kindelbrück und Riethgen gehören zum Pfarrbereich Kindelbrück-Weißensee des evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Kindelbrück mit 395 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro. Die Gemeinde Riethgen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner liegen in der Gemeinde Kindelbrück mit 498 Euro und in der Gemeinde Riethgen mit 510 Euro jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Vergrößerung der Gemeinde Kindelbrück gesteigert werden kann.

Nachteilige Auswirkungen auf mögliche Neugliederungen angrenzender Gebietskörperschaften bestehen nicht. Die Nachbargemeinden Büchel, Griefstedt und Günstedt sowie die Stadt Weißensee werden durch die Eingliederung der Gemeinde Riethgen in die Gemeinde Kindelbrück nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Den Gemeinden verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Da sich die Gemeinde Riethgen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Sömmerda befindet, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, sind auch die Belange der Stadt Sömmerda zu berücksichtigen. Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich hierbei nicht, zumal keine unmittelbare Grenze zwischen den an der Gemeindeneugliederung beteiligten Gemeinden und der Stadt Sömmerda besteht.

Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Riethgen sind schwerpunktmäßig auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" und die Stadt Weißensee ausgerichtet.

So gehört die Gemeinde Riethgen nach dem Regionalplan Mittelthüringen nicht dem Grundversorgungsbereich Sömmerda, sondern dem Grundversorgungsbereich der Stadt Weißensee an. Aus der Perspektive der Raumordnung sprechen die Funktion und die räumliche Ausdehnung des südlich der Gemeinden Kindelbrück und Riethgen gelegenen Grundzentrums Weißensee gegen eine Stärkung des Mittelzentrums Sömmerda durch Eingliederung der Gemeinde Riethgen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Riethgen als langjähriges Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" verwaltungsseitig eng mit deren Mitgliedsgemeinden verbunden. Auch besteht mit diesen Gemeinden eine enge räumliche Verflechtung.

Zu § 5 (Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt - Landkreis Weimarer Land)

Zu Absatz 1

Die Gemeinde Rannstedt (173 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Bad Sulza (7.678 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Sulza und der Gemeinde Rannstedt liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.280. Die vergrößerte Stadt Bad Sulza erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Bad Sulza ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Rannstedt liegt im Grundversorgungsbereich Bad Sulza.

Die Gemeinde Rannstedt und die Stadt Bad Sulza verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Seit der Eingliederung der Nachbargemeinden Reisdorf, Wickerstedt und Gebstedt zum 31. Dezember 2012 sowie der Gemeinde Ködderitzsch zum 1. Januar 2019 in die Stadt Bad Sulza ist Rannstedt vollständig vom Stadtgebiet Bad Sulza umgeben. Mit der Eingliederung der Gemeinde Rannstedt in die Stadt Bad Sulza wird das Gemeindegebiet sinnvoll zusammengeführt.

Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Rannstedt weisen langjährige infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen der Kernstadt Bad Sulza und der Gemeinde Rannstedt beträgt straßenseitig circa acht Kilometer. Die Ortsverbindung von Rannstedt nach Bad Sulza erfolgt über die Bundesstraße 87 und die Landesstraße 2158. Der öffentliche Personennahverkehr ist derzeit so ausgerichtet, dass zur Stadt Bad Sulza regelmäßig Buslinien verkehren, wobei zum Großteil ein Umstieg in der Stadt Apolda erforderlich ist.

Verwaltungsseitig war die Gemeinde Rannstedt Anfang der 1990er Jahre Mitglied der damaligen Verwaltungsgemeinschaft Bad Sulza. Seit dem 9. November 1995 nimmt die Stadt Bad Sulza für die Gemeinde Rannstedt nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl verfügt die Gemeinde Rannstedt bis auf kleinere Gewerbebetriebe über keine nennenswerte Infrastruktur. Durch die räumliche Nähe zum Grundversorgungszentrum Bad Sulza nutzen daher die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rannstedt schon immer die städtischen Infrastruktureinrichtungen, wie Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit. In der Stadt Bad Sulza gibt es Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, beispielsweise Supermärkte sowie kleinere Einkaufsläden. Dienstleister und Handwerker sind flächendeckend vorhanden.

Die Stadt Bad Sulza verfügt über moderne Standorte der Grund- und Regelschule. In Rannstedt befinden sich keine Bildungseinrichtungen; die Kinder können die genannten Einrichtungen in der Stadt Bad Sulza besuchen. Gymnasien befinden sich im näheren Umkreis in Apolda und Mellingen. Die Stadt Bad Sulza hat insgesamt sechs Kindertagesstätten in der Kernstadt und in den Ortschaften. Davon befindet sich eine in kommunaler Trägerschaft. Alle Einrichtungen verfügen über ausreichend Kapazität, um die Kinder der Gemeinde Rannstedt betreuen zu können. Größtenteils besuchen die Kinder der Gemeinde Rannstedt bereits die Kindertagesstätten der Stadt Bad Sulza. Eine Außenstelle der Kreisvolkshochschule für das gesamte Einzugsgebiet steht in der Stadt Bad Sulza zur Verfügung.

Die Reha-Einrichtungen in der Kurstadt, eine Vielzahl von kleinen und mittelständischen Betrieben sowie zwei große und mehrere kleine landwirtschaftliche Betriebe sind Arbeitgeber in der Region. Die medizinische Betreuung erfolgt durch mehrere niedergelassene Arztpraxen von Allgemeinmedizinern sowie Zahnarzt- und Physiotherapiepraxen.

Die Stadt Bad Sulza und die ihr nach § 51 ThürKO zugeordneten Gemeinden arbeiten über Zweckvereinbarungen zusammen. Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Rannstedt sind Mitglieder im Apoldaer Abwasserzweckverband und an der Apoldaer Wasser GmbH beteiligt.

Die Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bad Sulza mit angeschlossener Rettungswache ist für die gesamte Region und auch für die Gemeinde Rannstedt zuständig. Für Sport- und Freizeitaktivitäten stehen mehrere Clubs, Sport- und Spielplätze zur Verfügung. In den Ortschaften der Stadt Bad Sulza gibt es ein reges Vereinsleben in Kirmes-, Heimat- und Sportvereinen. Durch die Jägerschaften werden Jagden organisiert. Bereits seit Jahrzehnten gibt es Kirchspiele, welche zusammen agieren.

Das Freibad in Bad Sulza und die Toskana Therme werden durch die Einwohnerinnen und Einwohner aller umliegenden Gebietskörperschaften einschließlich der Gemeinde Rannstedt genutzt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Bad Sulza mit 953 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 446,51 Euro. Die Gemeinde Rannstedt ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner liegen in der Stadt Bad Sulza mit 644 Euro und in der Gemeinde Rannstedt mit 492 Euro jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 818 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Rannstedt vergrößerte Stadt Bad Sulza eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die ebenfalls durch die Stadt Bad Sulza nach § 51 ThürKO erfüllten Nachbargemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen werden durch die Eingliederung der Gemeinde Rannstedt in die Stadt Bad Sulza nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Für diese Gemeinden kommt perspektivisch auch eine Neugliederung mit der Stadt Bad Sulza in Betracht. Den Gemeinden verbleiben somit ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Da sich die Gemeinde Rannstedt in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Apolda befindet, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, sind auch die Belange der Stadt Apolda zu berücksichtigen. Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich hierbei nicht. Die Gemeinde Rannstedt stellt aufgrund ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit mit der Stadt Bad Sulza und der inselartigen Lage innerhalb des Gebietes der Stadt sowie ihrer sonstigen Verflechtungen zur Stadt Bad Sulza keine sinnvolle Eingliederungsoption für die Stadt Apolda dar.

Zu Absatz 2

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) bestimmt, dass die Stadt Bad Sulza unter anderem für die Gemeinde Rannstedt als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Rannstedt aufzuheben.

Da die Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen sich nicht neu gliedern, hat die vorgenannte Verordnung für diese weiterhin Bestand.

Zu § 6 (Weitere Neugliederungen)

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaß-

nahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeinde-neugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 nicht erreichen und daher nur als Schritt zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gegliederten Gemeinden dahin gehend bildet, dass zu dieser neuen Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 7 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats)

Zu den Absätzen 1 bis 7

Mit den Bestimmungen werden die Regelungen des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) umgesetzt.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger einer eingegliederten Gemeinde oder eines eingegliederten Gemeindeteils im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder deren Nachrücker entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO angemessen repräsentiert werden.

Nach dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz muss die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass nach der Vergrößerung einer Gemeinde zwingend eine Neuwahl stattzufinden hat. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Januar 2011, Az.: LVG 22/10) berechtigt, zur Vermeidung eines Eingriffs in die Wahlperiode der gewählten Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Mindestrepräsentation und damit eine Annäherung an den von der Verfassung für den Normalfall vorgegebenen

Zustand der Repräsentation aller Bürgerinnen und Bürger in der aufnehmenden Gemeinde ermöglicht.

Für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKO eine entsprechende allgemeine Entsenderegelung festgelegt.

Für den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Sonderfall einer Gemeindeteilung und Eingliederung der Teilgebiete in mehrere andere Gemeinden wird diese Entsenderegelung entsprechend angewendet. In diesem Fall repräsentieren die einrückenden Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinde die neu hinzugekommenen Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinderäten mehrerer aufnehmender Gemeinden. Um die Bürgerinnen und Bürger eines eingegliederten Gebietsteils der aufgelösten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde repräsentieren zu können, müssen die einrückenden Gemeinderatsmitglieder wahlberechtigte Bürgerinnen beziehungsweise Bürger dieses eingegliederten Gebietsteils sein, also insbesondere in dem entsprechenden Gebietsteil ihren Aufenthalt haben. Soweit aus dem eingegliederten Gebietsteil der aufgelösten Gemeinde keine wahlberechtigten Gemeinderatsmitglieder oder deren Nachfolger in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde einrücken können, bleibt der jeweilige Gemeinderatssitz unbesetzt.

Das Verfahren der Erweiterung des Gemeinderates ist für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde in § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO festgelegt. Die Regelungen finden im Fall einer Gemeindeteilung und Eingliederung der Teilgebiete in mehrere andere Gemeinden entsprechende Anwendung.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in Verbindung § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG ist vorgesehen, dass sich die Anzahl der einrückenden Gemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet und dass insoweit der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen ist, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Tag der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit veröffentlicht wurde. Maßgeblich ist daher vorliegend der Stand der Bevölkerung zum 30. Juni 2018. Da bei Gemeindeteilungen die Einwohnerzahlen der jeweils eingegliederten Gebietsteile heranzuziehen sind und entsprechende Daten durch das Landesamt für Statistik nicht erhoben werden, wurde in diesen Fällen auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgegriffen.

Zu Absatz 8

Wird eine Gemeinde durch die Eingliederung von Gemeinden vergrößert, gibt § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO der aufnehmenden Gemeinde das Recht, die Zahl ihrer zu wählenden Gemeinderatsmitglieder für einen befristeten Zeitraum zu erhöhen. Mit Absatz 8 ist sichergestellt, dass diese Regelung auch dann Anwendung findet, wenn eine Gemeinde nicht durch die Eingliederung einer vollständigen Gemeinde, sondern im Fall einer Gemeindeteilung durch die Eingliederung von Gebietsteilen einer Gemeinde vergrößert wird.

Zu § 8 (Ortsrecht, Kreisrecht)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Eingliederungen, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden

den Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden beziehungsweise die Hauptsatzungen, die für das einzugliedernde Gemeindegebiet gelten, mit der Eingliederung außer Kraft treten. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 sind bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzupassen.

Mit Satz 2 wird eine Vereinbarung im Neugliederungsvertrag der Gemeinden Unstruttal und Menteroda berücksichtigt, nach der die Hundesteuersatzung der Gemeinde Menteroda bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehen bleiben soll.

Zu Absatz 3

Wie bei der Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts nach einer Eingliederung von Gemeinden gilt in den Gemeindegebieten, die aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, das bisherige Kreisrecht fort, bis es von dem um das Gemeindegebiet vergrößerten Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Der vergrößerte Landkreis kann das bisherige Kreisrecht ersetzen, indem er sein Recht auf das eingegliederte Gebiet erstreckt oder neues Recht schafft.

Zu § 9 (Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird zur Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Neugliederung von Gemeinden auf das geltende Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über, wenn die aufgelöste Gemeinde vollständig in diese eingegliedert wird. In diesem Fall bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Übernahme als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 3

Die an einer in Satz 1 genannten Neugliederung beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, das heißt die Willensübereinstimmung aller an der Neugliederung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen

Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den weiteren Gemeinden übernommen werden, beziehungsweise der Versorgungslasten für zu übernehmende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht vom Kommunalen Versorgungsverband Thüringen übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Der Personalüberleitungsvertrag muss bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Wesentliches Kriterium für die anteilig zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten ist zunächst der dienstrechtliche Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Darüber hinaus ist der jeweilige Zuwachs der Einwohnerinnen und Einwohner in den durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden ein weiteres wichtiges Kriterium. Die durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sollen in erster Linie diejenigen Beamtinnen und Beamten übernehmen, deren Aufgaben durch die Gemeindeneugliederung betroffen sind und die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamtinnen und Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig deren neuer Dienstherr sein wird. Gegen die Verfügung können die Betroffenen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

In Satz 1 ist das weitere Verfahren festgelegt, soweit sich die betroffenen Gemeinden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von welcher Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der Betroffenen notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft oder den für die Versorgung zuständigen Dienstherrn festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Mit Satz 2 werden die Verfahrensrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für den Fall einer Entscheidung der hierfür zuständigen oberen Rechtsaufsichtsbehörde festgelegt.

Zu Absatz 5

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten, also derjenigen, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Bediensteter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausreichend. In Satz 2 ist festgelegt, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 6

Nach den Sätzen 1 und 2 ist vorgesehen, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung hinaus wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Gemeinde und damit auch auf den Personalhaushalt der vergrößerten Gemeinden haben. Nach Satz 3 sind solche Personalmaßnahmen ausgenommen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat, beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

Zu Absatz 7

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 8

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Gemeinden betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, das heißt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist beziehungsweise nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

In Satz 2 wird auf das geltende Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) verwiesen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist

grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es nach § 32 BeamtStG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit sind die Betroffenen in der Regel zu entlassen und können auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich "abzuleisten", das heißt aktiv wahrzunehmen.

Nach § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit im Sinne der § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und § 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht worden wäre.

Zu § 10 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten)

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 ist klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die vergrößerten Gemeinden als Arbeitgeber übergehen.

Zu Absatz 2

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden werden verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden und über einen finanziellen Ausgleich für gegebenenfalls entstandene Personalkosten zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 9 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 3

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden. Der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neuen Arbeitgeberin, der vergrößerten Gemeinde, zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 4

Mit den Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass sich die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 9 Abs. 6 auch auf den Tarifbereich er-

streckt. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 3 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. In Satz 4 ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Tarifbeschäftigten geregelt.

Zu Absatz 5

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 11 (Neuwahl der Personalvertretungen)

Durch die Regelung wird der in § 32 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) festgelegte Grundsatz, dass bei Umorganisationen von Dienststellen und Körperschaften die Personalräte neu zu wählen sind, aufgehoben. Es wird aus Gründen der einfacheren Rechtsanwendung unter teilweise sprachlicher Bezugnahme auf § 32 Abs. 3 ThürPersVG festgelegt, wann im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung eine Neuwahl der Personalvertretung unter Anwendung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durchzuführen ist.

Zu § 12 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen)

In Satz 1 ist festgelegt, wann in den Dienststellen der nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. In Satz 3 wird die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen geregelt, bis in der Dienststelle der vergrößerten Gemeinden eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Zu § 13 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten)

Durch diese Bestimmung wird das Verfahren sowohl zur Bestellung von vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten geregelt. Die Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten und damit auch die spätere Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die vergrößerte Gemeinde sind nur erforderlich, wenn die aufgelöste und eingegliederte Gemeinde über eine Gleichstellungsbeauftragte verfügte und diese in den Dienst der vergrößerten Gemeinde tritt.

Zu § 14 (Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden)

Die Bestimmung enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für die Fälle, in denen eine Gemeinde aufgelöst, ihr Gebiet geteilt und in mehrere Gemeinden eingegliedert wird. In diesen Fällen ist mit der Aufteilung des Gemeindegebietes auch eine Veränderung beziehungsweise Verteilung der kommunalen Aufgaben der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden verbunden. Diese Veränderung muss sich in einer Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse der aufnehmenden Gemeinden insbesondere auch vor dem Hintergrund widerspiegeln, dass das Gesetz nur eine der aufnehmenden Gemeinden zur Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde bestimmt.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Das Gesetz sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der aufnehmenden Gemeinden vor. Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Ohne eine solche Vereinbarung blieben die gebotenen Änderungen unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, sowie für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten unberücksichtigt. Deshalb wird durch das Gesetz den betroffenen Gemeinden eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung aufgegeben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Lediglich Grundstücke werden in Absatz 2 von Gesetzes wegen nach ihrer Belegenheit den aufnehmenden Gemeinden zugeordnet.

Nach Absatz 3 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien für den Auseinandersetzungsvertrag sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem die kommunalen Aufgaben von den aufnehmenden Gemeinden zu erfüllen sind. Nach Absatz 3 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahmen in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein von der Gesamtrechtsnachfolgerin zu tragen wären, obwohl der entsprechende Vermögensgegenstand aufgrund seiner Belegenheit einer anderen aufnehmenden Gemeinde zugeordnet wird und die Gesamtrechtsnachfolgerin dadurch in der Erfüllung der von ihr sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigt, die aufnehmende Gemeinde aber unangemessen entlasten würde. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit

von Vermögen. Die Beteiligten können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür wird in Absatz 3 Satz 3 die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Mit Satz 4 wird schließlich klargestellt, dass auch für die Beteiligung an Unternehmen einer aufgelösten Gemeinde die erforderliche Auseinandersetzung entsprechend den in den Sätzen 1 bis 3 normierten Grundsätzen erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Da dieses Gesetz eine Auflösung von Gemeinden und die Eingliederung ihres Gebietes in mehrere Gemeinden kreisübergreifend vorsieht, ist das Landesverwaltungsamt dem Rechtsgedanken des § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO folgend zur Entscheidung nach Absatz 4 berufen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der aufnehmenden Gemeinden zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die aufnehmenden Gemeinden im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der behördlichen Entscheidung.

Zu § 15 (Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeinde-neugliederungen)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Erfolgt eine Gemeindeneugliederung kreisübergreifend, erfährt auch das Landkreisgebiet eine Änderung. Dies ist der Fall, wenn das Gemeindegebiet einer aufgelösten Gemeinde ganz oder teilweise in eine oder mehrere Gemeinden in benachbarten Landkreisen eingegliedert wird. Da sich die Zuständigkeit der Landkreise allein auf ihr jeweiliges Landkreisgebiet bezieht, folgen aus solchen Neugliederungsmaßnahmen Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Landkreise. Es wird daher in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in solchen Fällen eine Auseinandersetzung stattzufinden hat. In Absatz 1 Satz 2 ist insoweit eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vorgesehen. Sie erfolgt durch den Auseinandersetzungsvertrag individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Das Gesetz überlässt so vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen. Ohne eine solche Vereinbarung blie-

be die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, sowie für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Lediglich für Grundstücke trifft bereits das Gesetz eine Regelung. Ergibt sich infolge der Neugliederung für ein kreiseigenes Grundstück, dass es nunmehr im Gebiet eines anderen Landkreises liegt, wird dieses Grundstück durch Absatz 2 von Gesetzes wegen nach seiner Belegenheit dem aufnehmenden Landkreis zugeordnet.

Wenn spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist, sollen sich die Landkreise nach Absatz 3 Satz 1 sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die beteiligten Landkreise ändert. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich etwa für den Wechsel der Straßenbaulast in § 11 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 6 des Bundesfernstraßengesetzes. Nach Absatz 3 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz auch hier von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der beiden Landkreisen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahmen in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein vom abgebenden Landkreis zu tragen wären, die ihn in der Erfüllung der von ihm sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigen und den aufnehmenden Landkreis unangemessen entlasten würden. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Landkreise können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür schafft Absatz 3 Satz 3 die gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 4

Die Regelung räumt den betroffenen Landkreisen für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Ihnen steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen

der betroffenen Landkreise zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Landkreise im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung durch Verwaltungsakt.

Zu § 16 (Wohnsitz, Einwohnerzahl)

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindeneugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde oder im Landkreis abhängen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln ist, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich ist.

Zu § 17 (Freistellung von Kosten)

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohnerinnen und Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 18 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu Absatz 2

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass

die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeindeneugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuwickeln, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 19 (Haushaltswirtschaft)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vergrößerten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden erstellen. In die Stadt Dingelstädt werden unter anderem die Ortsteile Bickenriede und Hüpstedt der aufzulösenden Gemeinden Anrode und Dünwald eingegliedert. In diesen Ortsteilen befindet sich jeweils der Sitz der aufzulösenden Gemeinden Anrode und Dünwald. Zudem nimmt die Stadt Dingelstädt die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald im Verhältnis zu deren Gesamteinwohnerzahl auf. Mit der Regelung in Satz 2 wird deshalb bestimmt, dass die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen der aufzulösenden Gemeinden Anrode und Dünwald erstellt.

Zu Absatz 2

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass die vergrößerte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung des vergrößerten Gemeindegebietes auf eine neue Grundlage stellen soll.

In Satz 2 wird die vorläufige Haushaltsführung der vergrößerten Gemeinde geregelt, solange die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird die Einheitlichkeit des Haushaltsjahres und dessen Gleichlauf mit dem Kalenderjahr sichergestellt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 gelten für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der Thüringer Kommunalordnung oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG).

Mit den Sätzen 2 bis 5 wird bestimmt, wie die Fortgeltungsregelungen im Fall der Auflösung und Teilung von Gemeinden verbunden mit der Eingliederung der Gemeindeteile in mehrere Gemeinden anteilig beziehungsweise in Ansehung des Stellenplans zu vollziehen sind. Den Vorrang hat dabei ein zwischen den Gemeinden vertraglich vereinbarter Aufteilungsmaßstab nach Satz 2. In den Sätzen 3 und 4 wird der Aufteilungsmaßstab für die Fortgeltungsregelungen im Fall einer fehlenden vertraglichen Einigung bestimmt. Der Stellenplan kann nur unter Beachtung der Bestimmungen zum Personalübergang fortgelten.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass für die doppisch wirtschaftenden vergrößerten Gemeinden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik uneingeschränkt gelten, soweit in diesem Gesetz keine Ausnahmen bestimmt sind. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Mit Satz 2 wird im Fall der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde oder von Gemeindeteilen in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde verdeutlicht, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz nach § 30 ThürKDG für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Zu § 20 (Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz)

Zu Absatz 1

Bei der überwiegenden Anzahl der neu zu gliedernden Gemeinden steigen durch die Neugliederung die Schlüsselzuweisungen. Hintergrund

hierfür ist der Anstieg des Hauptansatzfaktors nach § 9 ThürFAG. Sofern jedoch an der Neugliederung auch abundante Gemeinden beteiligt sind, die aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen zumindest keine Schlüsselzuweisungen erhalten beziehungsweise eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG zu entrichten haben, kann es durch die Neugliederung zu einem Verlust in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage kommen. Grundsätzlich sind diese neu gegliederten Gemeinden finanziell überdurchschnittlich gut aufgestellt. Allerdings können die Verluste einen finanziellen Anpassungsdruck erzeugen, der durch diese Kompensationszahlungen abgemildert werden soll.

Zu Absatz 2

Der Anpassungsprozess an die geringeren Zuweisungen soll über einen Zeitraum von drei Jahren linear abschmelzend erfolgen. Für die Berechnung des Kompensationsbetrages wird auf eine Differenz zweier Gesamtbeträge abgestellt. Der erste (hypothetische) Gesamtbetrag ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung des Landesamtes für Statistik für die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für den Fall, dass diese zum 1. Januar 2023 nicht neu gegliedert würden. Dabei werden die fiktiven Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2023 ermittelt und hiervon die fiktive Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2023 abgezogen. Der zweite (festgesetzte) Gesamtbetrag ergibt sich aus den für 2023 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der für 2023 festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Sofern sich aus der Differenz aus dem ersten (hypothetischen) Gesamtbetrag und dem zweiten (festgesetzten) Gesamtbetrag ein positiver Betrag ergibt, erfolgt im Jahr 2023 eine Kompensationszahlung in Höhe dieser Differenz an die neu gegliederte Gemeinde. Im Jahr 2024 werden dann 66,66 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2023 und im Jahr 2025 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2023 ausgezahlt.

Zu Absatz 3

Die Zahlungen sind im Jahr 2023 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu § 21 (Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Soweit durch kreisübergreifende Neugliederungen Landkreise netto Einwohnerinnen und Einwohner verlieren, resultieren hieraus nach den Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Landkreise.

Weiterhin verlieren die betroffenen Landkreise infolge der kreisübergreifenden Neugliederungen auch kreis- und schulumlagepflichtige Gemeinden, so dass auch hier mit entsprechenden Einnahmerückgängen zu rechnen ist.

Generell ist davon auszugehen, dass mit dem Wechsel der Einwohnerinnen und Einwohner keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt nicht für die Zweckausgaben, die dem Grunde nach direkt an die Fallzahlen gekoppelt sind. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Landkreise im Jahr 2023 mit der Hälfte des errechneten Betrages anzusetzen. Der Ansatz von 50 Prozent der einnahmeseitig ermittelten Verluste wurde für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen fachlich festgelegt und soll beibehalten werden.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu Absatz 3

Die Zahlungen sind im Jahr 2023 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 3 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor. Die Regelungen haben in ihrem Anwendungsbereich Vorrang gegenüber § 22 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden.

Zu § 22 (Gleichstellungsbestimmung)

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils für alle Geschlechter gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes)

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 werden die Gemeinden Anrode und Dünwald aufgelöst. Die bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Einer Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes bedarf es diesbezüglich nicht. Die Einräumigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung ist hergestellt, indem die Zuständigkeit für die genannten Ortsteile nach dem Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes in den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt aufgrund der Eingliederung in den Landkreis Eichsfeld wechselt. Einer wörtlichen Änderung der Anlage bedarf es dazu nicht, da der Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt den Landkreis Eichsfeld umfasst.

Zudem werden mit Artikel 1 § 2 Abs. 1 die Gemeinde Hartmannsdorf, mit Artikel 1 § 3 Abs. 1 die Gemeinde Kühndorf und mit Artikel 1 § 5 Abs. 1 die Gemeinde Rannstedt aufgelöst und deren Gebiet in Gebiete bereits bestehender Gemeinden eingegliedert. Hinsichtlich der aufgelösten Ge-

meinden ist die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz zu berichtigen, was durch Artikel 2 erfolgt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.